

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG



ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-,
ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

DEZEMBER 2003 · 118 · JAHRGANG · NR. 12/2003

Theo Seip, Schriftleiter der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) von 1972 bis 2003 – Eine Würdigung

Die Erstellung seiner letzten Ausgabe der DGVZ, die Septemerausgabe mit Zahlenmaterial über Geschäftsanfall und Personalbestand, ist Theo Seip wahrscheinlich sehr schwer gefallen. Bei den Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitern in den Landesjustizverwaltungen, Autoren, Anwälten und Inkassobüros, Dozenten an Gerichtsvollzieherschulen, mithin bei allen Beziehern der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung, kam bei der Lektüre der letzten von ihm verantworteten Ausgabe sicherlich ein wenig Wehmut auf.

Hat Theo Seip doch in seiner über dreißigjährigen Tätigkeit als Schriftleiter der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung (DGVZ) ihr sein Gesicht aufgedrückt und sie zu einer allseits anerkannten und viel zitierten Fachzeitung ausgebaut. Die DGVZ ist nicht nur das Organ, sondern unter der Leitung von Theo Seip auch das Aushängeschild des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes geworden.

Theo Seip trat im Jahre 1955 in den Justizdienst ein, legte im Jahre 1959 die Prüfung für den mittleren Justizdienst ab und wurde bereits im Jahre 1962 zum Gerichtsvollzieher ernannt. Seit Dezember 1960 war er nahe seiner Heimatgemeinde Dehm/Lahn beim Amtsgericht Limburg/Lahn als Gerichtsvollzieher tätig bis zu seiner wohlverdienten Pensionierung im Jahre 1999. Seit 1960 ist er Mitglied im Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen e.V., dessen Geschicke er von 1974 bis zum Jahre 2000 als erster Vorsitzender sehr erfolgreich lenkte.

Die DGVZ war in den letzten drei Jahrzehnten fest verbunden mit dem Namen Seip. Im Jahre 1971 wird Theo Seip zum stellvertretenden Schriftleiter gewählt, ein Jahr später, wegen Erkrankung seines Vorgängers, übernimmt er zunächst als kommissarischer Schriftleiter die Gestaltung der Zeitung. Die Wahl zum Schriftleiter erfolgt dann durch den Bundesvertretertag 1974.

Theo Seip hat die Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung zu einer anerkannten Informationsschrift gemacht, welche in unzähligen Gesetzeskommentierungen zitiert wird. Aber auch der Name Theo Seip taucht in vielen hochkarätigen Kommentaren zur ZPO und anderswo häufig auf, denn neben gerichtlichen Entscheidungen veröffentlichte Theo Seip eine große Anzahl von eigenen Aufsätzen und Kommentaren. Im Laufe der Jahre ist Theo Seip in Fachkreisen mithin wohlbekannt geworden.

Sein fundiertes Wissen, sein ruhiges, sachliches Wesen, seine stetige Hilfsbereitschaft und sein immer wärender Arbeitseinsatz zeichnen ihn zu einer großen Persönlichkeit aus, welche bundesweit Geltung erlangt hat. Nicht ohne Grund wird ihm 1991 eine hohe Anerkennung zuteil. Geehrt wird er mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Weiterhin wird ihm im Jahre 2002 der hessische Verdienstorden am Bande verliehen.

Auf allen Gebieten des Gerichtsvollzieherwesens ist Theo Seip ein Fachmann, ein Spezialist und Perfektionist! Ob Zivilrecht, Bürokostenentschädigung, Gerichtsvollzieherkostengesetz, Besoldung und Beamtenrecht oder Verwaltungsvorschriften, Theo Seip kennt sich aus wie kaum ein anderer. Selbstverständlich hat er auch jetzt schon Vorschläge und Ideen zum angestrebten freien Gerichtsvollzieherwesen entwickelt.

Als Schriftleiter der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung und Vorsitzender des Landesverbandes Hessen führte er Berechnungen und Gegenüberstellungen durch, unterstützte den Bundesvorstand und die Landesverbandsvorstände in hervorragender Weise.

Er ist für jeden Kollegen nach wie vor ein kompetenter und geschätzter Ansprechpartner, dessen Ideenreichtum unerschöpflich ist, ebenso wie seine Schaffenskraft.

Aber auch bei der Administration, in Universitäten, bei Dozenten der Gerichtsvollzieher Schulen und nicht zuletzt in der Politik hatten und haben die Worte Theo Seips hohes Gewicht. Als Realist stellt er berechnete, jedoch niemals überzogene Forderungen, was ihm auch in seiner Funktion als Verbandsfunktionär ein hohes Maß an Anerkennung brachte. Durch seine Initiativen und seine Mitwirkung wurden hervorragende Ergebnisse bundesweit für die Kolleginnen und Kollegen erzielt.

Ganz nebenbei war Theo Seip auch noch Obergerichtsvollzieher in Limburg/Lahn. Auch diese umfangreiche und schwere Tätigkeit, die mit täglichen Aufregungen und Querelen verbunden ist und sich nie stressfrei erledigen lässt, schaffte Theo Seip in vorbildlicher Weise.

Auch die Nachfolgeregelung in der Schriftleitung der DGVZ hat er nicht vernachlässigt. Seit 1999 hat er den auf dem Bundeskongress in Magdeburg zum stellvertretenden Schriftleiter und nunmehr auf dem Bundeskongress in Stuttgart zum Schriftleiter gewählten Kollegen Werner Blaskowitz auf die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe eines Schriftleiters vorbereitet.

Wir sind der Überzeugung, dass die DGVZ bei Werner Blaskowitz, Stefan Mroß und Ingo Stollenwerk auch zukünftig in den besten Händen ist und ihre Rolle als **die** Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenwesen sowie als Organ des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes weiterhin erfolgreich ausfüllen wird.

Mit Theo Seip scheidet nach seinem Abschied von der Schriftleitung der DGVZ eine große Persönlichkeit aus dem aktiven Verbandsleben des DGVB aus, die man wohl kaum ganz ersetzen kann. Ein vielseitig interessierter Kollege, für viele von uns ein väterlicher guter Freund, den man kennen und schätzen gelernt hat, wie viele Leser der DGVZ, **seiner** DGVZ. Gerne werden wir auch zukünftig von seinem Angebot, uns mit Rat und Tat weiterhin zur Seite stehen zu wollen, Gebrauch machen.

Theo Seip, nicht nur ein Name, sondern eine Institution, der wir zu sehr, sehr großem Dank verpflichtet sind. Unser besonderer Dank gilt seiner Gattin und seiner Familie, die ihn all zu oft entbehren musste! Zum Zeichen der Anerkennung und als Dank für seine geleistete Arbeit wurde Theo Seip vom Bundeskongress in Stuttgart zum Ehrenmitglied ernannt.

Theo Seip hat sich in besonderem Maße um das deutsche Gerichtsvollzieherwesen verdient gemacht!

Sehr geehrter Herr Kollege Seip, lieber Theo, wir sagen herzlichen Dank für all Ihre, all Deine Mühe und Aufopferung zum Wohle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, der Deutschen Gerichtsvollzieher Zeitung und aller Kolleginnen und Kollegen.

Wir wünschen alles erdenklich Gute und Schöne im Kreise der Familie.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes

Hans Eckhard Gallo

Walter Gietmann

Gerhard Heinze

Peter Streich

Eduard Beischall, Bundesvorsitzender des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes (DGVB) von 1995 bis 2003

Der Bundeskongress des DGVB hat am 16. Mai 2003 in Stuttgart einen neuen Bundesvorstand gewählt.

Eduard Beischall, der die Geschicke des DGVB acht Jahre lang lenkte und zuvor als stellvertretender Bundesvorsitzender bereits führend in der Verbandsarbeit tätig war, trat nach seiner Pensionierung nicht mehr zur Wiederwahl an.

Auf dem Bundesvertretertag 1995 in Saarbrücken war Eduard Beischall unter dem Motto „Der deutsche Gerichtsvollzieher auf dem Weg ins 21. Jahrhundert“ als Nachfolger von Manfred Hanke mit überwältigender Mehrheit zum Bundesvorsitzenden des DGVB gewählt worden, der Bundeskongress 1999 in Magdeburg verlängerte seine Amtszeit durch Wiederwahl um weitere vier Jahre.

Vor seiner aktiven Zeit im Bundesvorstand war Eduard Beischall bereits seit 1968 in verschiedenen Funktionen für den DGVB tätig, unter anderem auch als Vorsitzender des Landesverbandes Niedersachsen.

Am 5. März 1995 erhielt Eduard Beischall aus der Hand der damaligen Justizministerin des Landes Niedersachsen, Frau Almerk, das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Seine herausragende Professionalität, sein besonderer, kollegial ausgeprägter Führungsstil, sein ruhiges und besonnenes Wesen sowie seine freundschaftliche und verbindliche Art verschafften Eduard Beischall hohe Anerkennung.

In seine Amtszeit als Bundesvorsitzender des DGVB fällt u. a. ein als historisch zu bezeichnender Fortschritt für die deutschen Gerichtsvollzieher:

Die Übertragung des Verfahrens auf Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung! Diese Übertragung wäre ohne die Hartnäckigkeit und ohne das Verhandlungsgeschick eines Eduard Beischall nicht oder nicht so schnell erfolgt.

Auch der Aufbau der Gerichtsvollzieherstrukturen in den neuen Bundesländern und die Werbung neuer Mitglieder sowie der Ausbau der Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen, teilweise unter schwierigsten Bedingungen, ist ein Verdienst Eduard Beischalls und seines damaligen Vorstandteams.

Seit dem Jahre 1998 wurde durch die Finanzministerien unter dem Druck einiger Rechnungshöfe die Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher in Frage gestellt. Seit nunmehr über vier Jahren wird diese Problematik intensiv und nervenaufreibend

diskutiert und nahm einen großen Teil der in die Verbandsarbeit investierten Zeit der Vorstandsmitglieder, insbesondere der von Eduard Beischall, in Beschlag. Auch hierbei hat er wieder großes Verhandlungsgeschick bewiesen, wobei ihm, wie bereits bei der Vollstreckungsnovelle 1999, seine guten politischen Kontakte sehr hilfreich waren.

Auch die Neuregelung des Gerichtsvollzieherkostenrechts im Jahre 2001 sowie zahlreiche Änderungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) fielen in die Amtszeit von Eduard Beischall und erforderten seinen ganzen Einsatz für den DGVB.

Ebenso zu würdigen ist der Einsatz von Eduard Beischall in der UIHJ, der Internationalen Union der Gerichtsvollzieher, der er auch nach seinem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand des DGVB in beratender Funktion weiter zur Verfügung stehen wird und die ihn während der Sitzung des Ständigen Rates am 21. November 2003 in Paris besonders geehrt hat.

Ein weiteres historisch zu nennendes und von Eduard Beischall mit gestaltetes Ereignis war der im Mai 2003 auf dem Bundeskongress in Stuttgart durch die Delegierten des DGVB gefasste Beschluss, für die deutschen Gerichtsvollzieher das freie Gerichtsvollzieherwesen anzustreben.

Hiermit ist zum Abschluss der Amtszeit von Eduard Beischall eine wegweisende, zukunftsorientierte und innovative Entscheidung gefallen, von der wir sagen können, dass die deutschen Gerichtsvollzieher nunmehr im 21. Jahrhundert angekommen sind.

Der Bundeskongress 2003 in Stuttgart hat Eduard Beischall wegen seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden des DGVB ernannt.

Wir, die deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher schulden Eduard Beischall großen Dank, in den wir auch seine Gattin und seine Familie einschließen.

Sehr geehrter Herr Beischall, lieber Eduard, wir wünschen Ihnen, wir wünschen Dir einen erholsamen (Un-)Ruhestand auf der schönen Insel Usedom.

Wir wünschen vor allem Gesundheit und viel Freude bei der Ausübung der Hobbies, die in den vergangenen acht Jahren sicherlich viel zu kurz gekommen sind.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes

Hans Eckhard Gallo

Walter Gietmann

Gerhard Heinze

Peter Streich

Gerd Schultz, stellvertretender Bundesvorsitzender von 1999 bis 2003

Auf dem Bundeskongress in Magdeburg im Jahre 1999 wurde Gerd Schultz zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden des DGVB gewählt.

Wir mussten respektieren, dass er sich auf dem Bundeskongress 2003 in Stuttgart aus Altersgründen bedauerlicherweise nicht mehr zur Wiederwahl stellte.

Vor seiner Wahl zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden war Gerd Schultz langjähriger Vorsitzender des Landesverbandes Berlin (1982 bis 1999), nachdem er dort bereits seit 1967 als Schriftführer tätig war. Sein besonderes Augenmerk richtete Kollege Schultz darauf, das Ansehen und die Stellung der Gerichtsvollzieher innerhalb der Justiz zu verbessern und deren Darstellung in der Öffentlichkeit positiv zu gestalten.

Gerade während der Amtszeit von Gerd Schultz ist der Arbeitsanfall für den Bundesvorstand des DGVB auf ein kaum noch erträgliches Maß angestiegen. Die Gründe hierfür sind allen Insidern bekannt: Zweite Zwangsvollstreckungsnovelle, Bürokostenentschädigung, neues Gerichtsvollzieherkostenrecht, Systemfrage sind Stichworte, die nur beschränkt wiedergeben können, was alles auf den Bundesvorstand einstürzte.

Gerd Schultz war in alle Sachgebiete involviert und hat neben seiner Aufgabe, den DGVB im DBB (Deutscher Beamtenbund) zu vertreten, entscheidend an der Bewältigung der Probleme mitgewirkt.

Gerd Schultz hat während seiner Amtszeit viele Freunde gewonnen und ihm wurde ob seines Sachverstandes, seiner Loyalität und seines ruhigen und besonnenen Wesens viel Anerkennung zuteil.

Ein besonderer Glücksmoment dürfte auch für Gerd Schultz die Entscheidung des Bundeskongresses 2003 in Stuttgart gewesen sein, das freie Gerichtsvollzieherwesen anzustreben. Während seiner gesamten Amtszeit hat er dieses Ziel vor Augen gehabt und in zahlreichen Diskussionen hat Gerd Schultz für einen solchen Systemwechsel geworben.

Gerd Schultz wurde vom Bundeskongress des DGVB zum Ehrenmitglied ernannt.

Die deutschen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bedanken sich bei Gerd Schultz für seinen aufopferungsvollen Einsatz für das deutsche Gerichtsvollzieherwesen.

Wir wünschen Gerd Schultz alles erdenklich Gute für seine letzten Jahre als Gerichtsvollzieher und für den anschließenden Ruhestand.

Der Bundesvorstand des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes

Hans Eckhard Gallo

Walter Gietmann

Gerhard Heinze

Peter Streich

Pauschalierung, Realitätsnähe und Auskömmlichkeit der Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher? Perspektiven nach dem Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. September 2003*)

Von Klaus Füßer, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Leipzig/Berlin und Roman Götz, Rechtsanwalt, Leipzig**)

I. Einleitung und Problemaufriss

Gerichtsvollzieher sind als Landesbeamte dienstrechtlich zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros und zur Beschäftigung von Hilfspersonal im notwendigen Umfang verpflichtet (§§ 46, 49 GVO). § 49 Abs. 3 BBesG ermächtigt seit 1975¹⁾ die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Abgeltung der den Gerichtsvollziehern durch die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung eines Büros entstehenden Kosten zu regeln. Zur Abgeltung der Bürokosten erhalten die Gerichtsvollzieher auf der Basis eines auf einer Absprache unter den Landesjustizministern beruhenden einheitlichen Modells nach näherer Maßgabe von Landesverordnungen eine pauschale²⁾ Entschädigung. Dass der besoldungsgesetzlichen Ermächtigung im Hinblick auf das Alimentationsgebot (Art. 33 Abs. 5 GG) eine gegenüber den Gerichtsvollziehern bestehende Rechtspflicht zur angemessenen Abgeltung ebenso korrespondiert³⁾ wie ein Anspruch auf Eröffnung eines verfahrensmäßigen Weges zur Durchsetzung dieses Anspruchs, ist eigentlich⁴⁾ eine juristische Selbstverständlichkeit. Ebenso trivial ist die Feststellung, dass

die Gerichtsvollzieher keinen Anspruch auf ein bestimmtes Entschädigungsmodell haben: So wäre beispielsweise an Stelle des derzeitigen Systems durchaus die Einführung eines reinen Nachweissystems oder eines Mischsystems möglich⁵⁾.

Angesichts dieser juristischer Determinanten wundert die aus Sicht der Gerichtsvollzieher geringe Erfolgsquote der in der Vergangenheit geführten gerichtlichen Auseinandersetzungen⁶⁾ kaum. Soweit etwa das Begehren der Gerichtsvollzieher darauf zielte, die zeitgemäße Fortschreibung des Katalogs der unterstellten Sach- und Personalkosten einzufordern⁷⁾, waren sie aus naheliegenden Gründen zum Scheitern verurteilt: Zwar sind in der Tat sämtliche dem Berechnungsmodell zu Grunde liegenden empirischen Annahmen überholt und entgegen verfassungs-⁸⁾ und haushaltsrechtlichen Vorgaben⁹⁾ nicht in angemessenen Zeitabständen überprüft worden. Neben dem hinsichtlich des Sachkostenanteils erstmals 1998 und nur punktuell „angepassten“ Kostenkatalog und den sich durch Übertragung neuer Aufgaben und die Gebührenreform ergebenden Veränderungen im Gebührenaufkommen ist hier beispielsweise der für die Pensenberechnung verwendete so genannte „Bad Nauheimer“ Schlüssel aus dem

*) BayVGh, Beschl. v. 5. 9. 2003 – 3 B 02.2263-02.2266 –, DGVZ 2003, 170; im Folgenden zitiert nach Paginierung des Beschlussabdrucks (nicht rechtskräftig). Die Revision des Freistaates Bayern ist beim BVerwG mit den Aktenzeichen – 2 C 40.03-43.03 – anhängig.

***) Die Verfasser (www.fuesser.de) vertreten insgesamt ca. 350 Gerichtsvollzieher aus Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen in der Auseinandersetzung um die Bürokostenentschädigung. An den Verfahren – 3 B 02.2263-6 (BayVGh) – waren sie nicht als Prozessbevollmächtigte beteiligt.

¹⁾ Durch Art. IV Nr. 2 des Vierten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes v. 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2089) dem § 49 BBesG angefügt.

²⁾ Gebührenprozentwert und Jahreshöchstbetrag – die beiden wesentlichen Rechengrößen der pauschalierten Bürokostenentschädigung – werden berechnet, indem – in einem *ersten Schritt* – zunächst der belastungsabhängige Teil des bundeseinheitlich nach dem sog. „Bad Nauheimer Schlüssel“ für Penum 100 festgelegte Jahreskostentragendes (JKB) anhand der durchschnittlichen Belastungswerte des jeweiligen Bundeslandes bereinigt wird (bereinigter JKB). In einem *zweiten Schritt* wird unter Abzug der im Durchschnitt vereinnahmten Schreibaufwendungen vom bereinigten JKB ein Differenzbetrag ermittelt. Dieser Differenzbetrag dient zur Ermittlung des Prozentwertes der Gebühren, die je nach individueller Belastung an den einzelnen Gerichtsvollzieher ausgekehrt werden bzw. bei diesem verbleiben (Gebührenprozentwert). Er bildet zugleich den Begrenzungsbetrag, für die Deckung der Bürokosten. Alle aufgrund der persönlichen Pensenbelastung darüber hinaus zu erstattenden Beträge werden nur zu 50 % gewährt. Der sog. Gebührenprozentwert entspricht rechnerisch dem Prozentwert dieses Differenzbetrages an den im Landesdurchschnitt vereinnahmten Gebühren. Auf dem rechnerischen Weg vom bundeseinheitlichen JKB bis zum konkreten Entschädigungssatz wird damit nicht weniger als sieben Mal anhand von Durchschnitts- bzw. Schätzwerten typisiert bzw. pauschaliert. Zum Rechnungsweg im Einzelnen vgl. Nr. 2.22 und 2.3.2 der Begründung zur Musterverordnung zum Entschädigungsmodell 1975; abgedruckt in DGVZ 1993, 123 ff.

³⁾ Vgl. in aller Deutlichkeit nochmals BVerwG, Urt. v. 4. 7. 2002 – 2 C 13/01 –, NVwZ 2002, 1505 (1506); Download unter www.fuesser.de/Service/Rechtsprechung; DGVZ 2002, 151 ff.

⁴⁾ Fragwürdig insofern die prozessualen Winkelzüge des Freistaates Bayern im ersten Durchgang des hier zu Grunde liegenden Verfahrens im Hinblick auf die Zulässigkeit sog. „unechter Normerlassklagen“, die dann auch zu der deutlichen Zurechtweisung durch das BVerwG, a. a. O. (Fn. 3), 1505 (1506) geführt haben.

⁵⁾ A. A. offenbar VGh Baden-Württemberg, Urt. v. 14. 12. 1995 – 4 S 93/93 –, DGVZ 1996, 151 (154); wie hier *Battis/Preschel*, DGVZ 2002, 161 (165 f.), die freilich – mit Recht – an der Eignung eines reinen Nachweismodells zweifeln. Der heutige Gleichschritt zwischen den Bundesländern bei der Wahl des Entschädigungsmodells und der Entscheidung über das Maß des den Gerichtsvollziehern gewährten Komforts ist ebenso nur politischem Willen geschuldet; vgl. dazu zuletzt den Beschluss der 74. Justizministerkonferenz vom 11./12. Juni 2003 in Glücksburg, wonach die Bürokostenentschädigung für die Jahre 2004 und 2005 entgegen dem zuvor diskutierten sog. „Neuen Entschädigungsmodell“ bundeseinheitlich zunächst weiterhin auf der Grundlage des bisherigen Modells und der Jahreskostenträge für 2002 und 2003 erfolgen soll.

⁶⁾ Vgl. nur VG Stuttgart, Urt. v. 15. 10. 1993 – 1 K 249/92 –, DGVZ 1993, 118 sowie nachfolgend VGh Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 5), 151 und BVerwG, (Nichtzulassungs-)Beschl. v. 10. 4. 1996 – 2 B 48.96 – (unveröffentlicht).

⁷⁾ So beispielsweise in den den Urteilen des VG Stuttgart, VGh Baden-Württemberg und dem Beschl. des BVerwG v. 10. 4. 1996 zu Grunde liegenden Verfahren, vgl. dazu jeweils a. a. O. (Fn. 6).

⁸⁾ Der Gesetzgeber und ebenso all jene Stellen, die – auch untergesetzliche – Regelungen auf dem Gebiet des Beamtenrechts zu treffen haben, sind aufgrund des Art. 33 V GG verpflichtet, das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, die einer Norm zu Grunde liegenden tatsächlichen Annahmen fortlaufend kritisch zu überprüfen und bei entsprechender Änderung der tatsächlichen Verhältnisse anzupassen; vgl. speziell für die Bürokostenabgeltung VG Stuttgart, a. a. O. (Fn. 6), 118 (120); noch grundsätzlicher *Maunz*, in *Maunz-Dürig u. a., Komm. z. GG, Loseblatt, Stand: 40. EL (2002)*, Rdnr. 80, 4.dd) zu Art. 33 GG m. w. Nachw.

⁹⁾ Nach Auskunft des Bundesrechnungshofes haben beispielsweise Pensenberechnungen für Stellenbedarfsanalysen in der öffentlichen Verwaltung eine „Halbwertszeit“ von maximal 5 Jahren. Interessant sind insoweit die Bestrebungen zur Entwicklung eines bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystems für den Justizdienst („PEBB§Y“) und die dem zu Grunde liegende Feststellung der Landesjustizminister, dass die in den 70er Jahren entwickelten Systeme der Personalbedarfsberechnung den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen; dazu näher *Maier-Peveling/Tucovic*, DRiZ 2001, 15 ff.; *Herrler*, DRiZ 2001, 478 f.; *Maier-Peveling/Herrler*, DRiZ 2002, 123 ff.

Jahr 1962 zu nennen. Dieser – inzwischen völlig überholte¹⁰⁾ – Pensenschlüssel einschließlich der in ihn einfließenden Annahmen über den durchschnittlichen Zeitaufwand für die vom Gerichtsvollzieher auszuführenden Diensthandlungen liegt nach wie vor der zur Entschädigungsberechnung verwendeten Formel¹¹⁾ maßgeblich zu Grunde.

Die begehrten juristischen Früchte konnten diese offenkundigen Mängel dennoch nicht ohne Weiteres tragen: Nach dem Alimentationsgrundsatz¹²⁾ schuldet der Dienstherr dem Gerichtsvollzieher nur, diesen *im Ergebnis* nicht auf Kosten sitzen zu lassen, die ihm durch dienstliche Verpflichtung auferlegt worden sind und die andere Beamte gleichen Amtes nicht schultern müssen¹³⁾. Auch die Justizverwaltungen bestreiten nicht ernstlich¹⁴⁾, dass sie verpflichtet wären, auf veränderte Verhältnisse im Rahmen des derzeitigen Modells durch Erhöhung des Jahreskostenbetrags zu reagieren, wenn diese *letztlich* und unter Berücksichtigung üblicher Refinanzierungskalküle für getätigte Investitionen für Gerichtsvollzieher unauskömmliche Entschädigungsbeträge bedeuteten. Solange am Ende die gewährte Entschädigung tatsächlich ausreicht, sind *rechnerische* Quersubventionierungen freilich unschädlich. So können z. B. Unterdeckungen bei den Sachkosten aus gegebenenfalls zu großzügig bemessenen Personalkostenanteilen subventioniert werden.

Vor diesem Hintergrund mussten sich klagende Gerichtsvollzieher insbesondere vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahre 1995 (mit Billigung des Bundesverwaltungsgerichts(!)) vorhalten lassen, ihnen sei nicht der Nachweis der Unmöglichkeit gelungen, die sich bei ordentlicher Betriebsführung ergebenden jährlichen Durchschnittskosten aus der gewährten Bürokostenentschädigung zu erwirtschaften¹⁵⁾. Letztlich entspricht diese Sichtweise dem Selbstverständnis der Verwaltungsrechtsprechung bei der Überprüfung von Gesetzen und Verordnungen im Allgemeinen: Die Betätigung eines normgeberischen Ermessens ist nur eingeschränkt justiziabel, seine Ausübung wird lediglich anhand bestimmter äußerer Grenzen des höherrangigen Rechts überprüft. Das Ergebnis muss stimmen; der Normgebungsprozess als solcher

¹⁰⁾ Es überrascht insofern nicht, wenn die Gerichtsvollzieher und ihre Dienstherrn dies zum Anlass nehmen, mit jeweils offenkundiger Zielrichtung über die seither eingetretenen Produktivitätsfortschritte einerseits und die damit verbundenen Investitionskosten und -zyklen andererseits zu rasonieren bzw. über die Rolle veränderter Verkehrsverhältnisse, gewandelten Schuldnerverhaltens und darüber, wie sich andere Faktoren auf Kosten und Produktivität des „Unternehmens Gerichtsvollzieher“ ausgewirkt haben (vgl. einerseits Anmerkung der Schriftleitung, DGVZ 1993, 121 (122 f.) sowie Hanke, DGVZ 1993, 163 (166 ff.) und Seip, DGVZ 1999, 113 (114 f.), andererseits die Stellungnahmen des Freistaates Bayern in dem der Entscheidung des BayVGH zu Grunde liegenden Verfahren). Dass der Bad Nauheimer Pensenschlüssel keine geeigneten Parameter für die Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher mehr bildet, konstatiert auch die Länderarbeitsgruppe „Bürokostenentschädigung“ (sog. Hundertmark-Arbeitsgruppe) in ihrem Bericht vom 9. 10. 2002 zum sog. „Neuen Entschädigungsmodell“, a. a. O., S. 8 f.

¹¹⁾ Dazu bereits oben im Text (Fn. 2).

¹²⁾ Zum Kerngehalt des Alimentationsgrundsatzes und der daraus abzuleitenden absoluten Grenze für den Besoldungsgesetzgeber Wolff, ZRP 2003, 305 ff. sowie derselbe, DÖV 2003, 494 ff.

¹³⁾ BVerwG, a. a. O. (Fn. 3), 1505 (1506).

¹⁴⁾ Als „Ausreißer“ wird der – im weiteren Verwaltungsverfahren korrigierte – Lapsus des Rheinland-Pfälzischen Justizministeriums gelten können, das den Gerichtsvollziehern ansann, nachgewiesene Unterdeckungen innerhalb eines Kalenderjahres aus – vermeintlichen – Übererstattungen vorangegangener Jahre zu bestreiten (Bescheid des JMinRhPf. vom 16. 6. 2003 – 2343 E 02-1-1 –).

¹⁵⁾ VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 5), 151 (155 f.) und BVerwG, a. a. O. (Fn. 6).

und die innere Ausgewogenheit der Norm sind weitestgehend der gerichtlichen Nachprüfung entzogen¹⁶⁾.

Stellt man insofern auf die durchschnittlichen *tatsächlichen* Aufwendungen und die dem gegenüberstehende Bürokostenentschädigung in der Vergangenheit ab, wundert es nicht, dass sich die Gerichtsvollzieher mehrheitlich mit den Verhältnissen abgefunden haben: Betrachtet man die tatsächlich angefallenen – und durch Sparanstrengungen der Gerichtsvollzieher schon optimierten – Aufwendungen, konnten z. B. durch die Einschaltung unbezahlter Familienmitglieder aus dem Personalkostenanteil die sich kalkulatorisch oder real ergebenden Unterdeckungen bei den Sachkosten in erheblichem Umfang aufgefangen werden. Bei sparsamer Ausstattung des Büros, hohem rechnerischen Pensum und regelmäßig – nicht notwendig¹⁷⁾ – damit verknüpfter hoher – dienstrechtlich nicht gebotener und damit auch an sich nicht ergänzend vergütungspflichtiger¹⁸⁾ – Arbeitsbelastung verblieb vielen Gerichtsvollziehern zusätzlich zu dem bescheidenen Grundgehalt¹⁹⁾ real noch ein einträglicher Betrag, auf den man als so genannte „Schmutzzulage“ jedenfalls einen moralischen Anspruch zu haben meinte²⁰⁾. In welchem Umfang dem Einsatz von Familienmitgliedern auch eine angemessene ökonomische Steigerung des Familieneinkommens entsprach, blieb – absichtsvoll (?) – ungeklärt. Angesichts des offensichtlichen Mehreinsatzes der meisten Gerichtsvollzieher schien aus Sicht des Dienstherrn diese Variante im Vergleich zu „Dienst nach Vorschrift“ – Gerichtsvollziehern mit den dann absehbaren Konsequenzen für die Stellenbedarfsplanung allemal als das bessere Geschäft.

Die bislang bloß schwelende Auseinandersetzung ist wegen der bundesweit betriebenen Absenkung der Bürokostenentschädigung für das Jahr 2001²¹⁾ und den geplanten weite-

¹⁶⁾ So VGH Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 5), 151 (155); zur Abgabekalkulation durch den kommunalen Satzungsgeber im Abwasserrecht z. B. BVerwG, Urt. v. 14. 7. 2002 – 9 CN 1.01, SächsVB1 2002, 213 (215).

¹⁷⁾ Stimmt die These, dass die Pensenberechnung nicht mehr aussagekräftig ist, lässt sich jedenfalls ein notwendiger Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Pensum nicht mehr herstellen; er mag bestehen, muss aber nicht; vgl. dazu nur Seip, DGVZ 1999, 113 (114).

¹⁸⁾ Vgl. z. B. VG Sigmaringen; Urt. v. 3. 12. 1995 – III 952/74 –, ZBR 1976, 157; VG Stuttgart, Urt. v. 15. 10. 1992 – 1 K 5/91 –, DGVZ 1993, 94 f.; VG Sigmaringen, Urt. v. 25. 4. 2001 – 1 K 601/00 – (unveröffentlicht); grundsätzlich zur Mehrarbeit von Beamten und daraus folgenden Ansprüchen jüngst BVerwG, Urt. v. 28. 5. 2003 – 2 C 28.02 –, zitiert nach www.bverwg.de.

¹⁹⁾ Gerichtsvollzieher sind Beamte mit einer Sonderlaufbahn des mittleren Dienstes mit Eingangsamt A 8, die später mit A 9 bzw. A 9 + Z (Spitzenbeförderungsstelle) besoldet werden.

²⁰⁾ Dass der erhöhte Arbeitseinsatz der Gerichtsvollzieher (und ihrer Familienangehörigen) von den Landesjustizverwaltungen erwünscht ist, zumindest als im Interesse des Landes liegend toleriert wurde, konstatiert beispielsweise das VG Stuttgart, a. a. O. (Fn. 6), 118 (121). Nicht betrachtet wird hier das dem Gerichtsvollzieher aus den Auslagen zugestandene sog. Wegegeld (vgl. Nr. 711 KV zum GvKostG), das nach von uns durchgeführten Erhebungen je nach der Wahl des benutzten PKW zu regelmäßigen Überdeckungen (Kleinwagen) bzw. Unterdeckungen (ab gehobener Mittelklasse) führt.

²¹⁾ Vgl. z. B. Bayerische Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 18. 9. 2002, BayGVBl S. 517; Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 12. 8. 2002, NdsGVBl S. 362; Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. 10. 2002, GVBl.M-V S. 729; Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 28. 5. 2002, ThürGVBl S. 279; Vierte Landesverordnung zur Änderung der Rheinland-Pfälzischen Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 2. 8. 2002, GVBl.Rh-Pf. S. 357.

ren Absenkungen für die Folgejahre²²⁾ bekanntlich neu – nun auf breiter Front²³⁾ – entflammt. *Fiskalisch* geht es den von ihren Kollegen aus den Finanzministerien unter Druck gesetzten Justizverwaltungen darum, ihren Anteil an Sparanstrengungen zu erbringen. *Gesellschaftspolitisch* – hier in der Tat: eine weitere Neiddebatte – soll den Gerichtsvollziehern ein Teil ihrer vermeintlich „fetten Beute“ genommen werden. *Juristisch* liegt der Kontroverse ein echtes Sachproblem zu Grunde: Ist die Bürokostenentschädigung ihrer Rechtsnatur nach reine Aufwandsentschädigung (vgl. § 17 BBesG) – so in Anknüpfung an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg²⁴⁾ die Linie der Justizverwaltung? Oder handelt es sich – zumindest auch – um einen Besoldungsbestandteil mit Alimentationscharakter, der einem dem Gerichtsvollzieher als „Zwangsunternehmer kraft Dienstrechts“ aufgedrängten Unternehmerisiko Rechnung trägt²⁵⁾?

Von vielen Gerichtsvollziehern wurde in diesem Zusammenhang die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts in seinem vielbeachteten Urteil vom 4. Juli 2002²⁶⁾ zustimmend aufgenommen, die Entschädigung sei an den „angefallenen notwendigen Sach- und Personalkosten auszurichten und realitätsnah festzusetzen“, der Dienstherr sei „zur Pauschalierung und Typisierung, im Falle gravierender regionaler Unterschiede auch zu Staffelnungen befugt oder gar verpflichtet“²⁷⁾. Freilich ist mit dieser Formel allenfalls ein Grobraster für die Ausgestaltung des Regelungsauftrages fixiert, der Teufel sitzt auch hier im Detail: Was ist konkret unter *angefallenen* Kosten zu verstehen? Sind Personalkosten „angefallen“, wenn Gerichtsvollzieher in der Praxis die Bürotätigkeit durch unentgeltlich oder gering bezahlte Familienmitglieder erledigen lassen oder die Büroarbeit selbst durch massive Mehrarbeit erledigen²⁸⁾? Kommt es bei den Sachkosten auf den nach Listenpreisen gerechneten „objektiven“ Bedarf für die Anmietung, Ausstattung und Unterhaltung eines zeitgemäß ausgestatteten durchschnittlichen Gerichtsvollzieherbüros²⁹⁾ oder

die in der Praxis tatsächlich vorherrschende Kostenwirklichkeit an, mit gegebenenfalls gebraucht gekauften Möbeln oder kostensparend im Eigenheim integrierten Büroräumen? Ab welchem Maß an Vielgestaltigkeit der Verhältnisse müssten im Übrigen die Justizverwaltungen von einer auf das jeweilige Bundesland bezogenen Typisierung und Pauschalierung zu einer Regelung übergehen, die – je nach regionalen Preisverhältnissen und Unterschieden in der Gebührenproduktivität der Gerichtsvollzieher, z. B. aufgrund der Sozialstruktur der jeweiligen „Klientel“ – beispielsweise zwischen „Großstadt“- „Kleinstadt“- „Flächenbezirks“- und „Problembezirksgerichtsvollziehern“ differenziert? Unabhängig davon fragt sich angesichts der von den Justizverwaltungen angestrebten Absenkungen: Wie weit und durch welche Vorkehrungen muss sichergestellt werden, dass eine pauschalierende Regelung auch bei jedem *einzelnen* Gerichtsvollzieher – je nach Rechtsstandpunkt: real oder kalkulatorisch, mit und ohne einen angemessenen Unternehmergewinn – „auskömmlich“ ist?

II. Die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 5. September 2003

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat diese Fragen im Rahmen eines von vier bayerischen Gerichtsvollziehern bezogen auf das Abrechnungsjahr 1993 betriebenen Musterverfahrens nunmehr teilweise beantwortet, sich hierbei in offene Opposition zu dem Rechtsstandpunkt des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs begeben. Zugleich wurde dem beklagten Freistaat Bayern aufgegeben, für das Jahr 1993 erneut ermessensfehlerfrei über die angemessene Entschädigungsregelung zu entscheiden³⁰⁾. Ausgangspunkt sind auch für das Gericht die schon eingangs rekapitulierten Grundsätze: Es führt aus, 1993 habe eine offensichtliche Kostenunterdeckung auf der Ebene der Sachkosten vorgelegen, die auch nicht durch die Gewährung möglicherweise überhöht kalkulierter Personalkosten rechnerisch kompensiert worden sei³¹⁾.

Bahnbrechend sind insofern die Darlegungen des Gerichts zu dem Maßstab für die auch vom Bundesverwaltungsgericht im Rahmen des geltenden Modells geforderte typisierende und pauschalierende Bemessung der notwendigen Sach- und Personalkosten. Im Gegensatz zu ihren Mannheimer Kollegen stellen die Münchner Verwaltungsrichter nicht auf die in der Praxis durchschnittlich entstandenen Kosten ab³²⁾, sondern – „modellhaft“ – auf den objektiv notwendigen durchschnittlichen Bedarf eines – „normativ“ – ordnungsgemäß, d. h. insbesondere auch wirtschaftlich und sparsam arbeitenden typischen Gerichtsvollzieherbüros³³⁾. Die Begründung hierfür ist

22) Für die Jahre 2002 und 2003 betreiben alle Bundesländer eine weitere (rückwirkende) Absenkung der Bürokostenentschädigung; vgl. z. B. Niedersächsische Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 21. 8. 2003, NdsGVBl S. 342.; Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 26. 8. 2003, GVOBl.M-V S. 422; Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Rheinland-Pfälzischen Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher vom 8. 5. 2003, GVBl. Rh-Pf. S. 74; Fünfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 9. 9. 2003, ThürGVBl S. 468, Bayerische Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung vom 29. 9. 2003, BayGVBl S. 754.

23) Die *Verfasser* haben u. a. beim BayVGh (– 3 N 03.1683 – u. a.) und beim NdsOVG (– 5 KN 239/03 – u. a.) Normenkontrollen gegen die jeweilige Verordnung für 2001 (Fn. 21) anhängig gemacht; bei den bayerischen und niedersächsischen Verwaltungsgerichten sind – derzeit im Hinblick auf die Normenkontrollverfahren und ein Stillhalteabkommen mit dem jeweiligen Justizministerium ruhende – individuelle Klageverfahren einer Vielzahl von Gerichtsvollziehern gegen Rückzahlungsanordnungen anhängig. Inzwischen hat die Auseinandersetzung hinsichtlich der Jahre 2002/2003 u. a. auch auf die in Fn. ** genannten übrigen Bundesländer übergegriffen.

24) A. a. O. (Fn. 5), 151 (156).

25) Hierzu eingehend *Battis/Preschel*, a. a. O. (Fn. 5), 161 (163), mit der These, es handele sich bei der Bürokostenentschädigung um eine „Abgeltungsregelung sui generis“.

26) Vgl. oben (Fn. 3).

27) BVerwG, a. a. O. (Fn. 3), 1505 (1506).

28) Dies verneinend VGh Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 5), 151 (155 f.).

29) Diesen bezifferte ein im Auftrag des DGVB erstelltes Gutachten der Unternehmensberatung *Roland Berger*, Zukunftsperspektiven des Gerichtsvollzieherwesens, Juli 2001 („Berger-Gutachten“) auf

ca. 61 000,00 DM (ca. 31 190,00 €). Dabei lag der Sachkostenanteil bei ca. 23 000,00 DM (ca. 11 760,00 €), der Personalkostenanteil bei 38 200,00 DM (ca. 19 530,00 €); s. dazu Berger-Gutachten, S. 42 mit Anhang G 1.

30) Das Petikum des BayVGh wirft die spannende Rechtsfrage auf, ob die Anpassungspflicht nur *inter partes*, d. h. gegenüber den konkreten Klägern besteht oder ob – zumindest aus Gründen des beamtenrechtlichen Fürsorgegrundsatzes – eine Gleichbehandlungspflicht gegenüber sämtlichen Gerichtsvollziehern im Freistaat Bayern bzw. – bei konsequenter Bindung an das bundeseinheitliche Modell – sogar bundesweit besteht.

31) Bemerkenswert ist hierbei, dass das Gericht – trotz entsprechender Beweisangebote des Freistaates Bayern – weder meinte, im Rahmen einer Beweisaufnahme der Frage der Kalkulation von Einzelpositionen und der wegen regionaler Unterschiede gebotenen Staffelnung der Bürokostenentschädigung nachgehen zu müssen, noch Ermittlungen dazu für nötig erachtete, ob tatsächlich zumindest bei einem der 1993 im Freistaat Bayern tätigen Gerichtsvollzieher im Ergebnis eine Unterdeckung seiner Aufwendungen eingetreten war.

32) So aber VGh Baden-Württemberg, a. a. O. (Fn. 5), 151 (154 f.).

33) BayVGh, a. a. O. (Fn. *), BA S. 9 f., 14.

auffallend schmal. Eher postulierend denn begründend führt der Senat hierzu nur aus, dass die Bemessung der Bürokostenentschädigung generell nicht realitätsorientiert sein könne: Da es nicht auf im Einzelfall tatsächlich entstandene Kosten ankommt, könne es auch nicht richtig sein, auf die im Durchschnitt *tatsächlich* entstandenen Kosten abzustellen³⁴). Diese These untermauert das Gericht mit einem *argumentum ad absurdum*: Käme es auf die im Durchschnitt tatsächlich entstandenen Kosten an, würde der Dienstherr zum Nutznießer der – nach Ansicht des Gerichts von der Rechtsordnung nicht vorgesehenen bzw. gebilligten – „Selbstausschüttung“ der Gerichtsvollzieher und ihrer mitarbeitenden Familienangehörigen³⁵).

Auf der Grundlage dieses rechtlichen Ansatzes kann es – folgerichtig – bei der Bemessung der *Personalkosten*, die kalkulatorisch in eine angemessene Entschädigungsregelung einzustellen sind, nicht maßgebend sein, ob der Personalkostenaufwand in einem konkreten Gerichtsvollzieherbüro bzw. im Landesdurchschnitt tatsächlich entsteht oder durch Mehrarbeit bzw. den verstärkten Einsatz von unentgeltlich arbeitenden Familienmitgliedern gering gehalten wird. Allenfalls – so das Gericht – wäre der Gegennachweis des durchschnittlich nicht anfallenden Arbeitsaufwandes und damit des fehlenden objektiven *Personalbedarfes* zu führen. In diesem Zusammenhang findet der Senat deutliche Worte zur fehlenden Eignung der von den Justizverwaltungen im Jahr 2001 bundesweit bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Gerichtsvollziehern durchgeführten so genannten Bürokostenhebungen. Mit Recht weist der Senat darauf hin, dass dieser Erhebung die – verfehlte – Orientierung an tatsächlich *verausgabten* Kosten zu Grunde liegt. Auch hinsichtlich der *Sachkosten* bekräftigt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seine Linie: Hier soll es auf den objektiv notwendigen, d. h. erforderlichen Bedarf an Sachmitteln ankommen³⁶).

Auf welchem Wege und unter welchen Prämissen der Sachkostengesamtbedarf kalkulatorisch zu ermitteln ist, bleibt freilich im Dunklen. Der Verwaltungsgerichtshof beschränkt sich darauf, anhand einzelner herausgegriffener Kostenpositionen (Büromiete, Computer) den Nachweis offensichtlicher Unzulänglichkeit der Sachkostenansätze für das Jahr 1993 zu führen. Wie hoch der Sachkostenbetrag gemessen am Bedarf für das Jahr 1993 mindestens sein musste, blieb ebenso offen wie die Frage nach der Höhe eines zeitgemäßen Personalkostenanteils³⁷). Hält die Entscheidung der Überprüfung in der Revision stand, ist angesichts der Zurückhaltung des Gerichts die Auseinandersetzung über die Höhe angemessener Kostenansätze und damit gleichsam die Fortsetzung des seit vielen Jahren geführten Streites vorprogrammiert. Unseres Erachtens spricht demgegenüber auf der Basis des rechtlichen Ansatzes des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vieles dafür, auf die im Berger-Gutachten ermittelten Sätze abzustellen³⁸).

Mit seinem Ansatz wandelt der Senat allerdings auf dünnem Eis. Nur bedingt überzeugend sind die Erwägungen zur Missbilligung der „Selbst- und Familienausbeutung“, an der

der Dienstherr nicht mittelbar partizipieren dürfe. Wenn es für den rechtlichen Gehalt der im Rahmen des § 49 Abs. 3 BBesG anzulegenden Maßstäbe – wie der Senat zutreffend ausführt – auf den rechtlichen Rahmen des Gerichtsvollzieherdienstrechts³⁹) ankommt, hätte der Senat klar herausarbeiten müssen, warum die verbreitete Praxis vieler Gerichtsvollzieher dem gesetzlichen Leitbild der Gerichtsvollzieherstätigkeit widerspricht. Ob dies begründbar wäre, bleibt zweifelhaft: Der „Familienbetrieb Gerichtsvollzieherbüro“ ist ein in der Vergangenheit bewährtes und akzeptiertes Modell, mit unabwiesbaren Effizienz- und Flexibilitätsvorteilen⁴⁰). Auch ist die These des Senates, es handele sich um eine gesetzlich nicht vorgesehene bzw. gebilligte Praxis, beamtenrechtlich einigermaßen kühn: Das Verhalten zahlreicher Gerichtsvollzieher dürfte allenfalls im Hinblick auf eigene Mehrarbeit und nur in Extremfällen – nämlich mit Rücksicht auf das Gebot der Gesunderhaltung bei anhaltender eigener Mehrarbeit „im roten Bereich“ – (beamten)rechtswidrig sein⁴¹). Man gewinnt den Eindruck, der Bayerische Verwaltungsgerichtshof neige ein wenig zum „juristischen Übersteuern“: Im „ersten Durchgang“ des Prozesses hatte er sich vom Bundesverwaltungsgericht noch für seine rechtsschutzverweigernde Haltung zu rechtweisen lassen müssen. Jetzt kann man daran zweifeln, ob er den ihm für die erneute Befassung mitgegebenen Fingerzeig des Bundesverwaltungsgerichts hinreichend beachtet hat: Nämlich bei der geforderten inhaltlichen Überprüfung der Festsetzung für 1993 der Frage nachzugehen, ob die Bürokostenentschädigung auch „realitätsnah an den angefallenen notwendigen Sach- und Personalkosten“ bemessen war.

III. Perspektiven

Wegen der offenen Abweichung zur Auffassung des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Revision zugelassen, der Freistaat Bayern diese eingelegt⁴²). Spätestens Ende 2004 dürfte ein Revisionsurteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegen. Dieses wird dann nicht nur in dem auf das Jahr 1993 bezogenen Verfahren maßstabsbildend wirken, sondern auch für die derzeit geführte Auseinandersetzung über das den Gerichtsvollzieher zustehende Minimum an Bürokostenentschädigung. Beide Seiten schauen gespannt nach Leipzig auf das Revisionsverfahren: Wie wird – wie sollte – die Sache ausgehen? Auch wenn die Begründung des bayerischen Beschlusses nicht in jeder Hinsicht überzeugt, ist jedenfalls im Ergebnis die normativ-modellhafte Sichtweise des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes richtig. Sie ist insbesondere einer rein realitätsbezogen-typisierenden Sichtweise, wie sie beispielsweise vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vertreten wird, vorzuziehen (1.). Dem Petitem der höchstrichterlichen Rechtsprechung entgegen kommen könnte eine vermittelnde Sichtweise, die dem Gerichtsvollzieher unabhängig davon, was er tatsächlich für Büro und Personal ausgibt, gemessen am Bedarf eines pflichtgemäß betriebenen Gerichtsvollzieherbüros nur (aber immerhin) das zugesteht, was real für die betreffende Kostenposition von solchen Gerichtsvollzieherkollegen aufgewandt worden ist, die sich tatsächlich für die Befriedigung des Bedarfs am Markt bedient haben, also die so genannten Substitutionspreise (2.).

³⁹) ZPO; GVG; GVO, GVGA etc.

⁴⁰) Dies hebt *Seip*, DGVZ 2003, 36 (38) hervor; vgl. auch Berger-Gutachten, a. a. O. (Fn. 29), S. 34.

⁴¹) Zur beamtenrechtlichen Pflicht zur Gesunderhaltung allgemein BVerwG, Urt. v. 9. 12. 1998 – 1 D 111/97 –, NVwZ 1999, 881; BVerwG, Urt. v. 15. 3. 1995 – 1 D 37/93 – (zitiert nach *Juris*) jeweils m. w. Nachw.

⁴²) Vgl. dazu oben (Fn. *).

³⁴) BayVGh, a. a. O. (Fn. *), BA S. 10.

³⁵) BayVGh, a. a. O. (Fn. *), BA S. 10 f.

³⁶) BayVGh, a. a. O. (Fn. *), BA S. 11 f.

³⁷) Das Berger-Gutachten, a. a. O. (Fn. 29), S. 49 weist nach, dass der Sachkostenanteil vor allem im Hinblick auf Ortszuschlag und Vorsorgepauschale fortschreibungsbedürftig ist.

³⁸) Der methodische Ansatz des Berger-Gutachtens und dessen Gutachtenfragestellung sind in bestechender Weise mit dem bedarfsorientierten Maßstab des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes kongruent: Das Berger-Gutachten ermittelt durch modellhafte Analysen und Benchmarking die durch ein auf dem „Stand der Technik“ befindliches Gerichtsvollzieherbüro verursachten Kosten, a. a. O. (Fn. 29), S. 5.

1. Vorteile einer rein modellhaften Sichtweise

Unseres Erachtens spricht viel dafür, § 49 Abs. 3 BBesG entgegen kryptischer Andeutungen des Bundesverwaltungsgerichts⁴³⁾ mit *Battis/Preschel*⁴⁴⁾ als Sonderregelung zu verstehen, die eine zusätzliche Alimentation der Gerichtsvollzieher sogar fordert. Aber auch auf der Grundlage des derzeitigen Rechtsstandpunktes des Bundesverwaltungsgerichts steht § 49 Abs. 3 BBesG einer strikt realitätsbezogenen Sichtweise im Sinne der Forderung des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs⁴⁵⁾ entgegen: Nach dem Zweck der Regelung werden die Bürokosten nicht zuletzt deshalb pauschal abgegolten, weil die Früchte von besonderen Sparanstrengungen und effizienter Vollstreckungstätigkeit bei den Gerichtsvollziehern verbleiben sollen. Eine strikte Orientierung an dem real angefallenen Aufwand würde angesichts der stetigen Fortschreibung indes zumindest langfristig zu einer immer stärkeren Abschöpfung des Erfolgs solcher Sparbemühungen durch den Dienstherrn führen. Auf die im Durchschnitt anfallenden konkreten Kosten kommt es letztlich auch aus Gründen des materiellen, das Leitbild des Gerichtsvollziehers prägenden Rechts nicht an.

Die Bürokostenabgeltung ist funktional mit der relativen Freiheit und Selbständigkeit der Gerichtsvollzieher verknüpft. Es entspricht gerade dem Leitbild des Gerichtsvollziehers, im Rahmen eigenverantwortlicher Führung seiner Dienstgeschäfte in personeller und sachlicher Hinsicht freie – durchaus unternehmerische – Organisationsentscheidungen treffen zu können und zu müssen. Insbesondere eine vorgegebene gesetzliche Regelung für eine betriebswirtschaftlich vernünftige Delegation von Büroarbeiten existiert nicht; hier genießt der Gerichtsvollzieher fast alle Freiheiten⁴⁶⁾. Insofern darf den Gerichtsvollziehern kein Nachteil daraus erwachsen, Familienangehörige zu beschäftigen oder – in den Grenzen des dienstrechtlich Zulässigen – sich selbst überobligatorisch zu engagieren. Versäumt es der Dienstherr, vermeintlichen Missständen unmittelbar auf der dienstrechtlichen Ebene mit den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln zu begegnen, kann er unerwünschtes Verhalten nicht nachträglich mittelbar auf der Kostenebene sanktionieren. Denn § 49 Abs. 3 BBesG ermächtigt als Entschädigungsregelung den Normgeber nicht zu Maßnahmen mit primär verhaltenslenkender Zielrichtung. Hierfür enthält das Dienstrecht die geeigneten und völlig ausreichenden Mechanismen. Es ist der Justizverwaltung hingegen verwehrt, durch den „goldenen Zügel“ auf die Amtsführung der Gerichtsvollzieher einzuwirken. Wenn gewünscht ist, dass alle Gerichtsvollzieher Hilfspersonal beschäftigen, müsste dieses durch entsprechende Weisung angeordnet werden⁴⁷⁾.

Außerdem lassen sich gegen die realitätsbezogene Sichtweise Praktikabilitätsabwägungen mobilisieren: Der normativ-typologische Maßstab des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes erfordert grundsätzlich nur eine Analyse des Bedarfs eines modellhaft – wirtschaftlich und sparsam – „gerechneten“ Gerichtsvollzieherbüros unter optimalen Bedingungen. Ent-

sprechende Analysen im Hinblick auf einen modernisierten Sachkostenkatalog und den Personalbedarf könnten bundesweit einheitlich erarbeitet werden, wären dann länderspezifisch gegebenenfalls nur noch im Hinblick auf Besonderheiten bei der Preisentwicklung für besonders relevante und regional sensitive Kostenpositionen (z. B.: Bürokostenmiete) anzupassen. Jeder stärker wirklichkeitsorientierte Maßstab müsste, soll er wirklich konsequent durchgehalten werden, den tatsächlichen Kostenanfall je Bundesland unter Berücksichtigung der Varianz im Einzelfall durch Sonderschwernisse etc. erheben und die laufende Entwicklung dann auch durch regelmäßige Nacherhebungen unter Kontrolle halten⁴⁸⁾.

Es liegt auf der Hand, dass die Sachgründe (Praktikabilität, Verwaltungseffizienz), auf Grund derer typisierende und pauschalierende Regelungen überhaupt erst zulässig sind, klar für einen vernünftigen Wahrscheinlichkeitsmaßstab sprechen. Wenn sich der Normgeber für einen bedarfsorientierten Maßstab – und damit gegen einen Wirklichkeitsmaßstab – entscheidet, dann ist dieser Maßstab nur systemgerecht, wenn die Gleichbehandlung aller Gerichtsvollzieher zumindest im der Norm zu Grunde liegenden Normalfall auch prozedural gesichert ist. Ein Maßstab, der den aus der Organisationsfreiheit folgenden Personaleinsatz mitarbeitender Familienmitglieder bzw. Mehrarbeit des Gerichtsvollziehers nicht berücksichtigt bzw. absichtsvoll ausblendet, ist letztlich – gemessen am materiellen Recht – in sich widersprüchlich.

2. Empirisch bereinigte normative Sichtweise

Man könnte freilich darüber nachsinnen, ob die Kostenwirklichkeit nicht auch im Rahmen einer typisierend-pauschalierenden Betrachtung maßvoll und systemkonform einfließen kann, so dass damit zugleich der vom Bundesverwaltungsgericht erkennbar in Anspielung auf die Rechtsprechung zur Bemessung von Aufwandsentschädigungen (§ 17 BBesG) erhobenen – und von den Justizverwaltungen in letzter Zeit nicht zufällig ins Zentrum ihrer Argumentation gerückten – Forderung nach „Realitätsnähe“ genügt wäre⁴⁹⁾. Ausgangspunkt eines methodischen Kompromisses muss hierbei – wie bei der modellhaften Betrachtung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes – eine normativ vorgegebene Konzeption über den den Gerichtsvollziehern auch unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erlaubten Einsatz von Material und Personal sein. Freilich wären – insofern „realitätsnäher“ als erkennbar vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof angedacht – die im Durchschnitt tatsächlich zu den jeweiligen Positionen anfallenden Kosten maßgeblich, soweit Gerichtsvollzieher überhaupt Ausgaben hierzu tätigen. Überobligatorische – zulässige – Einsparbemühungen der Gerichtsvollzieher (Mehrarbeit, Einschaltung von Hilfskräften aus dem Familienverbund, Verwendung von auf dem Flohmarkt erstandenen Möbeln etc.) werden hierbei rechnerisch nicht berücksichtigt. Für die Berechnung der im Rahmen der Pauschalierung verwendeten Werte würde man abweichend

⁴³⁾ A. a. O. (Fn. 3), 1506 (1506).

⁴⁴⁾ A. a. O. (Fn. 5), 161 (163).

⁴⁵⁾ A. a. O. (Fn. 5), 151 (154 f.).

⁴⁶⁾ Lediglich dem Gerichtsvollzieher exklusiv vorbehaltene Tätigkeiten – Außendienst, hoheitliche Tätigkeiten – und der Erlaubnisvorbehalt des § 49 II GVO (Buchführung) begrenzen – in negativer Hinsicht – die Delegationsmöglichkeiten; vgl. dazu Berger-Gutachten, a. a. O. (Fn. 29), S. 34 f. sowie Studie des OLG Dresden, Organisation eines Gerichtsvollzieherbüros, Stand: 30. 12. 1999, S. 22 ff.

⁴⁷⁾ Vgl. nur Studie des OLG Dresden, a. a. O. (Fn. 46), S. 31 ff. zu in Betracht kommenden Mitteln dienstaufsichtsrechtlicher Einflussnahme: Es erscheint demnach möglich, im Rahmen der Geschäftsprüfungen auf die Notwendigkeit des Einsatzes einer Schreibhilfe hinzuweisen bzw. auch im Einzelfall Weisungen zu erteilen.

⁴⁸⁾ Zur Pflicht zum unter Kontrolle halten und ggf. zum „Nachfassen“ vgl. oben Fn. 8 f.

⁴⁹⁾ Vgl. zu Aufwandsentschädigungen i. S. d. § 17 BBesG nur BVerwG, Urt. v. 2. 3. 1995 – 2 C 17.94, *Buchholz* 240 § 17 BBesG Nr. 7; BVerwG, Urt. v. 8. 7. 1994 – 2 C 3.93 –, BVerwGE 96: 224: Bei reinen Aufwandsentschädigungen steht nicht Alimentation sondern Kostenerstattung im Vordergrund. Hierbei sind Typisierungen und Pauschalierungen zulässig. Es muss stets aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. tatsächlicher Erhebungen feststehen, dass und in welcher ungefähren Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Der Dienstherr entscheidet bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 BBesG über die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach freiem Ermessen.

vom modellhaften bedarfsorientierten Maßstab z. B. bei der Berechnung der durchschnittlichen Personalkosten nicht tarifrechtlich geprägte Werte ansetzen, sondern die Zahlen, die sich bei den Gerichtsvollziehern, die tatsächlich externe Hilfskräfte beschäftigen, im Durchschnitt für Personal- und Nebenkosten tatsächlich ergeben und damit „real angefallen“ sind.

IV. Ausblick: Das Problem der einheitlichen Bemessung der Bürokostenentschädigung für alle Gerichtsvollzieher

Die Würdigung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes fällt damit durchaus zwiespältig aus. Zwar ist der abstrakte, modellhafte Maßstab des Gerichts einem strikt realitätsbezogenen Maßstab vorzuziehen. Es ist aber sehr fraglich, ob wegen der nur wenig überzeugenden Begründung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes sein Beschluss der – neuerlichen – revisionsgerichtlichen Überprüfung durch das Bundesverwaltungsgericht standhält. Zweifel daran bestehen vor allem deshalb, weil einzelne Formulierungen des Bundesverwaltungsgerichts in dem Urteil vom 4. Juli 2002⁵⁰⁾ und die restriktive Tendenz dessen Nichtzulassungsbeschlusses vom 10. April 1996⁵¹⁾ erkennen lassen, dass das Bundesverwaltungsgericht in Anlehnung an seine Rechtsprechung zu klassischen Aufwandsentschädigungen eher einer stark an realen Ausgaben orientierten Betrachtung zuneigt⁵²⁾. Insofern wäre es durchaus vorstellbar, dass die hier skizzierte vermittelnde empirisch bereinigte Sichtweise in gleichsam salomonischer Weise die widerstreitenden Interessen der Gerichtsvollzieher und ihrer Dienstherrn ausbalanciert.

Unabhängig davon, ob man der Auffassung des Bayerischen oder des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofes folgt, bleibt freilich das auch vom Bundesverwaltungsgericht nur ansatzweise gesehene grundlegende Problem der bisherigen Pauschalierung sowohl empirisch als auch juristisch unterbelichtet: *Empirisch*: Unter Gerichtsvollziehern gilt es als Binsenweisheit, dass man je nach der Größe, dem Zuschnitt, den Verkehrsverhältnissen im Gerichtsvollzieherbezirk und dessen Besiedlungsdichte, seinem Besatz mit leicht zu bearbeitenden Großschuldnern bzw. arbeitsaufwendig zu beackernden Problemfällen und hiermit verbundener Kostenstruktur bei gleichem Einsatz an Arbeitszeit, Büroausstattung und Hilfspersonal sowohl zu einem höchst unterschiedlichen

rechnerischen Pensum als auch – gemessen an den aus der individuell erwirtschafteten Bürokostenentschädigung getätigten Aufwendungen – zu sich ganz erheblich unterscheidender Profitabilität des Gerichtsvollzieherbüros kommen kann. Wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung meinte, ohne Beweiserhebung zu der Aussage kommen zu können, jedenfalls im Freistaat Bayern lägen insofern im Wesentlichen gleichartige Verhältnisse vor⁵³⁾, bleibt – bis zur nächsten Zurechtweisung durch das Bundesverwaltungsgericht (?): vorläufig – sein Geheimnis. Die von den Verfassern derzeit durchgeführten empirischen Untersuchungen sprechen eher für eine ganz erhebliche Varianz abhängig von den oben genannten Variablen.

Juristisch bliebe freilich dann immer noch offen, wie genau der Dienstherr außerhalb eines Systems der Erstattung von Bürokosten auf Nachweis angemessen hierauf reagieren sollte, um entsprechend seiner Alimentationspflicht sicherzustellen, dass bei einer Pauschalierung auf der Grundlage der derzeit angestrebten stark abgesenkten Sätze nicht eine Vielzahl von Gerichtsvollziehern „das Nachsehen haben“. Dies wäre allenfalls auf der Grundlage aufwändiger empirischer Untersuchungen möglich oder im Rahmen eines Systems, das über die bislang vorgesehenen besonderen – nämlich: atypischen – Fälle⁵⁴⁾ hinaus, ganz allgemein die Möglichkeit der Erstattung der real angefallenen Kosten auf Nachweis im Einzelfall vorsieht. Jedenfalls solange die Justizverwaltungen sich zu keiner der beiden Varianten entschließen können, ist eine Pauschalierung angebracht, die so großzügig ist, dass selbst in atypischen Fällen der Sicherheitsabstand zur Unterdeckung für jeden einzelnen dienstpflichtgemäß handelnden Gerichtsvollzieher gewahrt bleibt. Die Rechtfertigung der sich mit der Zuweisung eines Gerichtsvollzieherbezirkes ergebenden erheblichen Unterschiede in den bestehenden Gewinnchancen blieben dann als der letzte juristische Pferdefuß der vermutlich ohnehin in absehbarer Zukunft der Rechtsgeschichte angehörenden Regelung⁵⁵⁾.

⁵³⁾ BayVG, a. a. O. (Fn. *), BA S. 13.

⁵⁴⁾ Vgl. z. B. §§ 3 VII, 6 BayGVEntschV; § 3 VII GVEntschV Rh-Pf. und hierzu BVerwG, a. a. O. (Fn. 3), 1505 (1506).

⁵⁵⁾ Zur beabsichtigten Ablösung des bisherigen Systems der Bürokostenentschädigung durch ein sog. „Neues Entschädigungsmodell“ vgl. bereits *Battis/Preschel*, a. a. O. (Fn. 5) sowie *Köhler*, DGVZ 2002, 145; zur Diskussion über die grundsätzliche Neuordnung von Status und Funktion des Gerichtsvollziehers jüngst *Scholz*, DGVZ 2003, 97 sowie *Schilken*, ZZP 109 (1996), 315 und *Seip*, DGVZ 1997, 103.

⁵⁰⁾ BVerwG, a. a. O. (Fn. 3), 1505 (1506).

⁵¹⁾ BVerwG, a. a. O. (Fn. 6), BA S. 4.

⁵²⁾ Vgl. dazu bereits oben (Fn. 49).

Einige kurze Worte zur Vollstreckungsvergütung für Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern

Von Rechtsanwalt Stefan Schreiter, Berlin*)

In einem vom Gerichtsvollzieherverband Sachsen-Anhalt betriebenen Musterverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht am 3. Juli 2003 (AZ.: BVerwG 2 C 15.02, veröffentlicht im Novemberheft der DGVZ 2003, S. 169) festgestellt, dass sich die Vollstreckungsvergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den neuen Bundesländern ohne Anwendung des § 2 Abs. 1 der 2. Besoldungs-Übergangsver-

ordnung (2. BesÜV) berechnet. Die relativ kurze Begründung erschließt sich nicht sofort. Zudem stellt sich die Frage nach der Umsetzung der Entscheidung für die vergangenen Jahre. Grundlage der Vollstreckungsvergütung ist § 49 BBesG. Hiernach erhalten Gerichtsvollzieher als Vergütung einen Anteil in Höhe von 15 % der durch die Erledigung der Aufträge vereinbarten Gebühren. Diese Gebühren unterliegen für die streitgegenständlichen Zeiträume der Kürzung durch die Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung. Diese Verordnung kürzt auch die Gebühren der Rechtsanwälte und Notare in den neuen Ländern (Ostabschlag). Die neuen Länder haben diese Vergütung zusätzlich dem gekürzten Besoldungssatz nach der

*) Der Autor ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und schwerpunktmäßig mit dem Recht des öffentlichen Dienstes und des Berufsrechts der rechtsberatenden Berufe und der Gerichtsvollzieher befasst.

2. BesÜV unterworfen. Hierdurch ergeben sich je nach dem jeweils geltenden Kürzungssatz der 2. BesÜV Kürzungen von über 20 % im Verhältnis zu den Kolleginnen und Kollegen in den alten Ländern. Lediglich Sachsen ging einen Sonderweg, indem die von den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern eingenommenen Gebühren auf 100 % hochgerechnet wurden und sodann gemäß der 2. BesÜV gekürzt wurden. Das Verwaltungsgericht Magdeburg befand die Doppelkürzung für rechtmäßig, da Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung und Besoldungsübergangsverordnung unterschiedliche Ziele verfolgten. Dass dies beim Gerichtsvollzieher im Ergebnis zu einer Doppelkürzung führe, sei von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden, anderenfalls würde der Gerichtsvollzieher in nicht sachgerechter Weise anders behandelt werden als etwa Rechtsanwälte und Notare in den neuen Ländern. Ob all diese Berufsgruppen miteinander vergleichbar sind, sei hier dahingestellt. Die Revision richtete sich hiergegen vor allem auch mit dem verfassungsrechtlichen Argument, dass die Doppelkürzung zu einer nicht mehr hinnehmbaren und vom Gesetzgeber nicht gewollten Ungleichbehandlung der Gerichtsvollzieher im Beitrittsgebiet führe und deswegen Art. 33 Abs. 5 und Art. 3 GG verletzt seien. Das Bundesverwaltungsgericht stützt sich nun – auf den ersten Blick überraschend – darauf, dass die 2. Besoldungs-Übergangsverordnung bereits ihrem Wortlaut nach nicht auf die Vollstreckungsvergütung anwendbar sei. Nach dieser Verordnung belaufen sich die Dienstbezüge für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, auf einen bestimmten, geringeren Vom-Hundertsatz der für das bisherige Bundesgebiet jeweils geltenden Dienstbezüge. Zwar gehöre auch diese Vergütung zu den Dienstbezügen, es gebe jedoch keine für das bisherige Bundesgebiet geltende Vollstreckungsvergütung. Hier stockt man zunächst, erhalten doch alle Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aufgrund der gleichen Verordnung diese Vergütung. Das Gericht begründet seine Auffassung dann jedoch mit dem besonderen Charakter der Vollstreckungsvergütung als Anspornvergütung, die es den Gerichtsvollziehern ermögliche, durch Tüchtigkeit und rationelles Wirtschaften ein wesentlich über ihren festen Dienstbezügen liegendes Einkommen zu erzielen (*so schon das Bundesverwaltungsgericht im Jahre 1970, BVerwGE 41, 95, 98*).

Denn der 2. BesÜV unterliegen eben nur die Besoldungsbestandteile, die der Höhe nach bestimmt sind und in dieser Höhe prinzipiell einheitlich für das bisherige Bundesgebiet festgesetzt sind (DGfVZ 2003, S. 170). Dies gilt aber nicht für die Vollstreckungsvergütung, die auf den individuellen Verhältnissen und insbesondere eben auch auf dem besonderen Einsatz des einzelnen Gerichtsvollziehers beruht. Mit dieser Begründung weist die Entscheidung jedenfalls im theoretischen Ansatz über den Kontext der Vollstreckungsvergütung hinaus, denn in gleicher Weise wäre die Anwendung auf sonstige variable Besoldungsbestandteile zu überprüfen. Das Besoldungsrecht kennt diese jedoch nur ausnahmsweise. In § 49 BBesG ist insoweit auch die Bürokostenentschädigung verankert, die bezogen auf den Gebührenanteil ebenfalls als Vom-Hundertsatz gestaltet ist. Ob daher auch andere Beamtengruppen Honig aus der Entscheidung saugen können, bliebe zu prüfen. Die 2. Besoldungs-Übergangsverordnung und die damit verbundene Kürzung der Besoldung in den neuen Ländern hält auch in diesem Verfahren, so wie zuvor durchgehend in der Rechtsprechung des Gerichts. Dennoch enthält das Urteil einen weiteren Schritt in Richtung auf die Angleichung der Besoldung in den neuen Bundesländern an die Besoldung im bisherigen Bundesgebiet.

Ein wenig erleichtert ist man aber, dass das Gericht am Ende der Entscheidung darauf hinweist, dass die Doppelkürzung dem Zweck der Besoldungsübergangsverordnung auch nicht gerecht werden würde und mit dem Anliegen einer Ansporn-

vergütung auch schwerlich vereinbar wäre. Ohne es ausdrücklich zu sagen, nimmt das Gericht dann doch das verfassungsrechtliche Argument auf. Dies leitet über zur Problematik der Umsetzung der Entscheidung in der Praxis. Das Gericht hat feststellend tenoriert, was zulässig ist, weil der beklagte Amtsgerichtsdirektor als öffentlich-rechtlicher Dienstherr bzw. zuständige Behörde an Recht und Gesetz gebunden ist und dementsprechend die Beachtung der Entscheidung erwartet werden darf. Diese Feststellung gilt verfahrensprozessual nur zwischen den Verfahrensbeteiligten. Man kann hieraus also keinen rechtlichen – allenfalls einen moralischen – Auftrag ableiten, die Entscheidung in den neuen Ländern insgesamt rückwirkend umzusetzen. In Zeiten knapper Kassen werden aber Wege gesucht, Nachzahlungen zu vermeiden. Gleichermaßen wird im allgemeinen Besoldungsrecht, im Steuerrecht etc. auch bei der Umsetzung verfassungsrechtlicher Entscheidungen verfahren. Soweit gegen die Jahresnachweisungen, die die Kürzungen enthielten, Widerspruch eingelegt wurde, stellt sich diese Frage nicht. Eine irgendwie geartete Bestandskraft steht einer Erstattung nicht entgegen. Auch dann, wenn Widerspruch nicht eingelegt wurde, besteht jedoch, soweit Verjährung nicht eingetreten ist, ein durchsetzbarer Erstattungsanspruch. Die gegenteilige Auffassung stützt sich auf die angebliche Bestandskraft der Jahresnachweisungen. Dies setzt voraus, dass diese als Verwaltungsakt qualifiziert werden. Tatsächlich wird es sich hierbei aber nur um Besoldungsmittelungen handeln, die keine Verwaltungsakte sind (*Kopp/Ramsauer, VwVfG-Kommentar, 8. Aufl., Rdnr. 63 zu § 35 VwVfG*).

Ein Verwaltungsakt liegt nur dann vor, wenn die Behörde mit der Besoldungsmittelung eine rechtlich unmittelbare Regelung gegenüber dem Empfänger treffen wollte, die für diesen als solchen erkennbar war und bei verständiger Würdigung aller Umstände auch von ihm entsprechend dem in § 157 BGB zum Ausdruck kommenden Grundgedanken derart verstanden werden musste (*OVG Münster, DÖV 1974, 599*). Enthält die Jahresnachweisung einen Saldo zu Lasten des Gerichtsvollziehers und begreift man das darauf gestützte Rückforderungsverlangen als die Rückforderung von Bezügen gemäß § 12 BBesG (*so das VG Magdeburg im Ausgangsurteil des Verfahrens, Az. 8 A 10/00 MD*), so kann Bestandskraft nur dann eintreten, wenn ein unmissverständlich als solcher erkennbarer Leistungsbescheid vorliegt. Denn es ist ein Gebot der Rechtssicherheit, dass sich der Dienstherr bei der Rückforderung eindeutig verhält und klarstellt, ob ein Leistungsbescheid erlassen werden soll, der im Falle seiner Unanfechtbarkeit Bestandskraft erlangen soll (*GKÖD Rdnr. 33 zu § 12 BBesG*). Als Verwaltungsakt bezogen auf Anordnungen der Dienstaufsicht im Kostenbereich hat das Bundesverwaltungsgericht daher auch im Wesentlichen bislang lediglich Erstattungsanforderungen hinsichtlich konkreter Beträge angesehen, die auf angeblich fehlerhafte Kostenansätze gestützt waren (*vgl. hierzu BVerwGE 65, 278 ff.*).

Anderenfalls liegt lediglich eine Zahlungsaufforderung vor, die nicht der Bestandskraft fähig ist (*BVerwGE 48, 279, 281 f.*). So liegt es auch bei den Jahresnachweisungen, die keinerlei Rechtsbehelf enthalten (*vgl. BVerwGE 41, 305*), ihrer Form nach schon keine Bescheide sind und daher nicht in Bestandskraft erwachsen. Sie sind damit lediglich Besoldungsmittelungen, die hinsichtlich der Vollstreckungsvergütung in den neuen Ländern fehlerhaft sind. Damit stehen sie einem Erstattungsantrag für die Vergangenheit nicht entgegen. Für die Jahre bis 2000 gilt hierbei die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB a. F. (wegen Artikel 229 § 6 Abs. IV EGBGB). Damit verjähren etwaige Erstattungsansprüche, die das Jahr 1999 betreffen, Ende 2003. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten daher alle auf das Urteil gestützten rückwirkenden Erstattungsanträge gestellt sein. Gegen Nachweisungen, die nicht älter als ein Jahr sind, sollte vorsorglich Widerspruch eingelegt werden.

RECHTSPRECHUNG

§§ 750 Abs. 1, 885 Abs. 1 ZPO; 75 Abs. 1, 180 GVGA

Gegen einen Untermieter kann die Räumungsvollstreckung nicht auf Grund des gegen den Hauptmieter ergangenen Titels betrieben werden*).

**BGH, Beschl. v. 18. 7. 2003
– IXa ZB 116/03 –**

Aus den Gründen:

In einem vor dem Landgericht Stuttgart abgeschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Schuldnerin, vom Gläubiger angemietete Gewerberäume bis spätestens 30. Juni 2002 zu räumen und an diesen herauszugeben. Auf der Grundlage dieses Vergleiches betreibt der Gläubiger die Zwangsvollstreckung.

Der zuständige Gerichtsvollzieher lehnte die zwangsweise Räumung ab, nachdem ein Rechtsanwalt mit Schreiben vom 5. August 2002 unter Vorlage eines Mietvertrages zwischen der Schuldnerin und der ... GmbH (vormals R. GmbH) mitgeteilt hatte, dass die ... GmbH seit 1. Oktober 1999 mit Zustimmung des Gläubigers Untermieterin der Räume sei und gegen sie mangels eines Titels nicht vollstreckt werden könne.

Gegen die Weigerung des Gerichtsvollziehers, den Räumungsauftrag auszuführen, hat der Gläubiger Erinnerung eingelegt, die das Amtsgericht Stuttgart mit Beschluss vom 15. Oktober 2002 zurückgewiesen hat. Seine sofortige Beschwerde ist vor dem Landgericht ohne Erfolg geblieben. Hiergegen wendet sich der Gläubiger mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde.

Das gemäß § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 Satz 2 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel ist unbegründet.

Nach Auffassung des Beschwerdegerichts ist die Weigerung des Gerichtsvollziehers berechtigt. Die zwangsweise Räumung des Mietobjekts könne nur gegen die Schuldnerin erfolgen, gegen die sich die vollstreckbare Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs richte. Für die Zwangsvollstreckung gegen die ... GmbH als Untermieterin sei ein gegen diese gerichteter Titel erforderlich. Da das Besitzrecht der ... GmbH nicht evident zweifelhaft sei, könnten die mit der Rechtmäßigkeit der Untervermietung im Zusammenhang stehenden Fragen im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht geklärt werden. Die Klärung müsse in einem Erkenntnisverfahren erfolgen. Die Gefahr einer rechtsmißbräuchlichen Verzögerung der Räumungsvollstreckung trage der Gläubiger.

Demgegenüber macht die Rechtsbeschwerde geltend, das Beschwerdegericht sei ohne ausreichende Anhaltspunkte vom Gewahrsam der ... GmbH an den Mieträumen ausgegangen; diese hätte ihren Gewahrsam durch Erinnerung oder Vollstreckungsgegenklage geltend machen müssen. Für die Räumungsvollstreckung gegen die ... GmbH sei ein gegen diese gerichteter Räumungstitel nicht erforderlich, weil sie nach materiellem Recht zur Herausgabe unzweifelhaft verpflichtet sei. Aus der Rechtmäßigkeit der Untervermietung lasse sich kein Besitzrecht des Untermieters ableiten. Das schutzwürdige Interesse des Gläubigers an einer effektiven Wahrung seines Vollstreckungsinteresses verbiete es, einen gegen den Untermieter gerichteten Titel zu verlangen.

Die Meinung der Rechtsbeschwerde vermag nicht zu überzeugen.

a) Rechtsfehlerfrei ist das Beschwerdegericht vom Gewahrsam der ... GmbH an den Mieträumen ausgegangen. Denn diese hat einen Untermietvertrag vorlegen lassen und mit dem Schreiben des Rechtsanwalts vom 5. August 2002 unter Hinweis auf ihr Besitzrecht als Untermieterin ausdrücklich der zwangsweisen Räumung widersprochen.

b) Mit Recht hat sich das Beschwerdegericht der fast einheitlichen Meinung in Rechtsprechung und Literatur angeschlossen (vgl. OLG Celle NJW-RR 1988, 913; LG Hamburg, NJW-RR 1991, 1297; MünchKomm-ZPO/Schilken, 2. Aufl. § 885 Rdnr. 7, Zöller/Stöber, ZPO 23. Aufl. § 885 Rdnr. 12; Musielak/Lackmann, ZPO 3. Aufl. § 885 Rdnr. 9; Baumbach/Lauerbach/Albers/Hartmann, ZPO 61. Aufl. § 885 Rdnr. 17), dass für die Räumungsvollstreckung gegen einen Untermieter ein gegen diesen gerichteter Vollstreckungstitel erforderlich sei.

Gegen einen Untermieter kann die Räumungsvollstreckung nicht aufgrund des gegen den Hauptmieter ergangenen Titels betrieben werden. Denn gemäß § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO kann die Zwangsvollstreckung nur gegen eine Person begonnen werden, die im Titel und in der Vollstreckungsklausel als Schuldner bezeichnet ist. Gewährleistet wird damit, dass staatlicher Zwang nur zur Durchsetzung eines urkundlich bereits ausgewiesenen Anspruchs erfolgt, und zwar für und gegen die im Titel genannten Personen (vgl. Zöller/Stöber, a. a. O. § 750 Rdnr. 3).

Diese allgemeine Voraussetzung jeder Zwangsvollstreckung kann nicht durch materiellrechtliche Erwägungen oder Gesichtspunkte der Billigkeit (so aber HansOLG MDR 1993, 274; KG Grundeigentum 2002, 799; AG Lübeck DGVZ 1995, 92) außer Kraft gesetzt werden. Daher ist es für die zu entscheidende Rechtsfrage ohne Bedeutung, ob der Untermieter nach materiellem Recht gemäß § 546 Abs. 2 BGB n. F. (= § 556 Abs. 3 BGB a. F.) zur Herausgabe der Mietsache an den Hauptvermieter verpflichtet ist (vgl. Becker-Eberhard FamRZ 1984, 1296, 1298). Diese materiellrechtliche Frage wird im Erkenntnisverfahren und nicht im formalisierten Zwangsvollstreckungsverfahren geprüft. Dem Gläubiger ist es zuzumuten, die durch die erforderliche Räumungsklage gegen den Untermieter eintretenden Nachteile zu tragen.

Art. 3, 14 EuroVO; § 829 ZPO

Ein nach dem 31. Dezember 2001 gestellter Pfändungsantrag, der in „Rechtsinstrumenten“ enthaltene Deutsche-Mark-Beträge in Euro angibt, darf wegen der Währungsangabe nicht als unübersichtlich und nicht nachvollziehbar zurückgewiesen werden).**

**BGH, Beschl. v. 27. 6. 2003
– IXa ZB 119/03 –**

Aus den Gründen:

I. Die Gläubigerin ist Inhaberin einer vollstreckbaren Forderung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts N. vom 6. Juni 1983. Am 17. Dezember 2002 beantragte die Gläubigerin bei dem Amtsgericht B. den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, mit dem Ansprüche des Schuldners gegen das Finanzamt als Drittschuldnerin gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen wer-

*) amtlicher Leitsatz

**) amtlicher Leitsatz

den sollten. Die titulierte Hauptforderung nebst Zinsen und Kosten sowie die bisher entstandenen Vollstreckungskosten waren in Euro ausgewiesen. Das Amtsgericht hat mit einer Zwischenverfügung um Einreichung der bis zum 31. Dezember 2001 entstandenen Kosten in Deutscher Mark nachge- sucht. Die Gläubigerin kam dieser Aufforderung nicht nach.

Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 21. Januar 2003 den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zurückgewiesen. Dagegen legte die Gläubigerin fristgemäß sofortige Beschwerde ein. Sie verwies darauf, es sei nach Einführung des Euro Aufgabe des Rechtspflegers als des zuständigen Vollstreckungsorgans, die ordnungsgemäße Umrechnung der nachgewiesenen Deutsche-Mark-Beträge in die angegebenen Euro-Beträge zu überprüfen. Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen. Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

II. Die gemäß § 574 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 ZPO statt- hafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde hat Erfolg.

1. Die Ablehnung des Antrags auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hält rechtlicher Prüfung nicht stand. Für die Verpflichtung, die Gläubigerin habe ihrem nach Einführung des Euro gestellten Antrag auf Erlass eines Pfän- dungs- und Überweisungsbeschlusses für die bis zum 31. De- zember 2001 entstandenen Vollstreckungskosten eine in Deut- scher Mark lautende Aufstellung beim Vollstreckungsgericht einzureichen, besteht keine gesetzliche Grundlage. Diese Ver- pflichtung ergibt sich auch nicht aus § 829 ZPO. Danach kann das Vollstreckungsgericht die Einreichung einer mit zumut- barem Aufwand überprüfbarer Forderungsaufstellung verlan- gen, wenn die Gläubigerforderung nicht nach Hauptsache, Zinsen, Prozess- und Vollstreckungskosten zumindest be- stimmbar dargestellt ist (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 23. Aufl., § 829, Rdnr. 8 f. m. w. N.). Dieser Fall liegt nicht vor, wenn die Gläubigerin die bis zum 31. Dezember 2001 entstandenen Vollstreckungskosten in Euro und nicht (auch) in Deutscher Mark geltend macht.

Der Gesetzgeber hat mit Rücksicht auf die vorübergehende Natur der Probleme bei der Währungsumstellung allgemein und auch für das Zwangsvollstreckungsverfahren auf eine aus- drückliche gesetzliche Regelung verzichtet, wer die Umrech- nung der Forderungen vorzunehmen hat. Der Euro ist mit sei- ner Einführung zum Umrechnungskurs an die Stelle der Wäh- rungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten getreten (Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, ABI. Nr. L 139 – EuroVO). Nach Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in „Rechtsinstrumenten“ (das sind Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entschei- dungen u. a., vgl. Art. 1 zweiter Spiegelstrich EuroVO), die am Ende der Übergangszeit (31. Dezember 2001, Art. 1 sechs- ter Spiegelstrich EuroVO) bestehen, als Bezugnahmen auf die Euro-Einheit entsprechend dem festgelegten Umrechnungs- kurs zu verstehen (Art. 14 EuroVO). Daraus folgt, dass die je- weiligen Euro-Beträge ohne weiteres an die Stelle der Beträge in Deutscher Mark treten. Deshalb darf ein nach dem 31. De- zember 2001 gestellter Pfändungsantrag, der in „Rechtsinstru- menten“ enthaltene Deutsche-Mark-Beträge in Euro angibt, nicht als unübersichtlich und nicht nachvollziehbar zurück- gewiesen werden.

Dies stimmt mit der Antwort der Bundesregierung vom 15. Juni 2001 (Bundestagsdrucksache 14/6278) auf eine Klei- ne Anfrage zu den Auswirkungen der Einführung des Euro im Bereich der Zwangsvollstreckung überein. In der Antwort heißt es, die Regelungen der EuroVO verlangten „eine geson-

derte Berechnung der Haupt- und Nebenforderungen in DM bis zum 31. Dezember 2001 nebst anschließender Saldierung zur Umrechnung nicht“.

Dem sind einem Bericht über die gerichtliche Praxis zufol- ge die Gerichte im Erkenntnisverfahren gefolgt. Danach wer- den auf Deutsche Mark lautende Klagen ohne weiteres auf Euro umgestellt, weil aufgrund des feststehenden Umrechnungs- faktors der Klageantrag offenkundig und das Klagebegehren deshalb hinreichend klar und unzweifelhaft sei (vgl. Wax, NJW 2000, 488, 489). Auch in Zwangsvollstreckungsverfah- ren sind die Gerichte aufgerufen, bei der Überwindung der Probleme der Währungsumstellung mitzuwirken, wenn – wie hier – ein nach der Währungsumstellung gestellter Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses die zu vollstreckenden Beträge – übersichtlich nach Datum, Haupt- forderung, Zinsen und Kosten geordnet – in Euro ausweist. Das Vollstreckungsgericht kann die bis zum 31. Dezember 2001 angefallenen Rückstände unschwer in Deutsche Mark umrechnen und sie mit den vorgelegten, auf Deutsche Mark lautenden Belegen aus früheren Vollstreckungsversuchen ver- gleichen.

2. Nach alledem können die angefochtenen Entschei- dungen keinen Bestand haben. Die Sache ist an das Amtsgericht zurückzuverweisen (§ 577 Abs. 4 Satz 1, § 572 Abs. 3 ZPO).

§§ 249 Abs. 1, 251 Abs. 1, 284 AO; 901 ZPO

1. Die Postzustellungsurkunde muss die Übergabe des ei- gentlichen Schriftstückes selbst (hier die Ladung zum Ter- min zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung) bezeugen. Eine Postzustellungsurkunde, die nur das entspre- chende Aktenzeichen des Verfahrens wiedergibt, reicht als Nachweis der ordnungsgemäß zugestellten Ladung nicht aus.

2. Zum Erlass eines Haftbefehls ist der Nachweis der Zwangsvollstreckungsvoraussetzung durch Vorlage des entsprechenden vollstreckbaren Verwaltungsaktes, sowie der Nachweis darüber, dass die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners nicht zu einer voll- ständigen Befriedigung geführt hat, zu erbringen.

LG Stendal, Beschl. v. 27. 10. 2003
– 21 T 7/03 –

Aus den Gründen:

Die sofortige Beschwerde des Schuldners hat in der Sache Erfolg.

Gemäß § 284 Abs. 8 Satz 1 AO kann die Vollstreckungs- behörde, die die Vollstreckung betreibt, wenn der Vollstrec- kungsschuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin vor der in § 284 Abs. 5 Satz 1 AO bezeichneten Voll- streckungsbehörde nicht erschienen ist oder ohne Grund die Vorlage des Vermögensverzeichnisses oder die Abgabe der ei- desstattlichen Versicherung verweigert, das nach § 899 Abs. 1 ZPO zuständige Amtsgericht um Anordnung der Haft zur Er- zwingung der eidesstattlichen Versicherung ersuchen. Nach § 284 Abs. 8 Satz 2 AO sind die §§ 901, 902, 904–906, 909 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 sowie die §§ 910 und 913–915h ZPO sinngemäß anzuwenden.

Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls ist hier- nach zunächst ein Antrag des Gläubigers, den dieser im vor- liegenden Verfahren unzweifelhaft unter dem 25. 11. 2002 gestellt hat.

Darüber hinaus muss der Schuldner ohne ausreichende Entschuldigung in dem zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen sein. Die ordnungsgemäße Ladung muss in den Akten auch bereits nachgewiesen sein (vgl. Schuschke/Walker, Kommentar zum Achten Buch der Zivilprozessordnung, 3. Aufl., § 901, Rdnr. 1). An einen solchen Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung fehlt es. Die Postzustellungsurkunde bezeugt nicht die Übergabe des Schriftstücks selbst, sondern nur die Übergabe der mit einer Geschäftsnummer bezeichneten verschlossenen Postsendung. Weil die Angabe der Geschäftsnummer auf der Postsendung und der Postzustellungsurkunde das einzige Beweisanzeichen dafür ist, welches Schriftstück in der verschlossenen Postsendung an den Empfänger bekannt gegeben worden ist, muss die Geschäftsnummer das zugestellte Schriftstück zweifelsfrei bezeichnen. Die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde ist fehlerhaft, wenn das Finanzamt auf der Zustellungsurkunde nur die Steuernummer als Geschäftsnummer angibt, oder wenn auf der Zustellungsurkunde ein anderer als der tatsächlich zugestellte Bescheid angegeben ist. Die Geschäftsnummer muss die Identifizierung der zugestellten Sendung ermöglichen. Deshalb muss sie die Eignung haben, den Verwaltungsakt zu konkretisieren, dessen Zustellung vorgenommen wurde (vgl. Klein, AO, 7. Aufl., § 122, Rdnr. 67).

Ebendies ist hier nicht der Fall. In dem Antrag auf Anordnung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung hat der Gläubiger hinsichtlich der Zustellung der Anordnung auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf eine anliegend beigefügte beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Zustellung jenes Verwaltungsaktes verwiesen. Ausweislich der beigefügten Ablichtung der Zustellungsurkunde ist dort als Geschäftsnummer das Zeichen ... vermerkt. Dies entspricht aber weder von dem Geschäftszeichen noch von dem Datum her der dem Antrag gleichfalls beigefügten Anordnung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die auf den 23. 9. 2002 datiert und mit dem Zeichen ... gekennzeichnet ist. Mit der vorgelegten Zustellungsurkunde ist damit die Ladung des Schuldners zu dem Termin auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung am 7. 11. 2002 nicht nachgewiesen. Schon aus diesem Grund hätte der beantragte Haftbefehl von dem Amtsgericht nicht erlassen werden dürfen.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Anordnung der Haft, dass der Gläubiger berechtigt ist, vom Schuldner die Abgabe der Offenbarungsversicherung zu verlangen.

Nach Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 GG kann die Freiheit einer Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Eine solche gesetzliche Grundlage stellt § 284 Abs. 8 AO dar, der hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen für die Anordnung einer Haft auf die Vorschriften der ZPO, namentlich § 901 ZPO verweist. Im Rahmen der Anwendung des § 901 ZPO ist im Hinblick auf Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG, der die Entscheidungszuständigkeit des Richters über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung statuiert, anerkannt, dass von der Haftanordnung alle von Amts wegen zu prüfenden Voraussetzungen der Offenbarungspflicht vorliegen müssen (vgl. nur Münzberg in: Stein-Jonas, ZPO, 21. Aufl., § 901 Rdnr. 3; Eickmann in: Münchner Kommentar, ZPO, 2. Aufl., § 901 Rdnr. 4; Musilak, ZPO, 3. Aufl., § 901 Rdnr. 7). Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn wie im vorliegenden Fall, die Erzwingung der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auf Antrag des Finanzamtes nach § 284 Abs. 8 AO erfolgen soll. Auch hier ist der Richter aus den vorgenannten Erwägungen zur eigenständigen Überprüfung der Vollstreckungsvoraussetzungen berechtigt und ver-

pflichtet (LG Potsdam, Rpfleger 2000, 558; LG Dresden, Rpfleger 1999, 501, OLG Köln Rpfleger 2000, 461 und LG Braunschweig, Rpfleger 2001, 506; Schuschke/Walker, a. a. O., § 901 Rdnr. 20 und Musilak, a. a. O., § 901 Rdnr. 7).

Im Rahmen der hiernach bestehenden uneingeschränkten Prüfungscompetenz und -pflicht des Richters setzt mithin die Anordnung der Haft als Vollstreckungsmaßnahme zunächst voraus, dass die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen gegeben sind.

Nach Maßgabe der §§ 249 Abs. 1 und 251 Abs. 1 AO findet die Zwangsvollstreckung unter anderem aus Verwaltungsakten statt, die auf eine Geldleistung gerichtet sind. Zum Nachweis dieser Voraussetzung der Zwangsvollstreckung ist die Bezeichnung und regelmäßig die Vorlage der entsprechenden vollstreckbaren Verwaltungsakte erforderlich (vgl. OLG Köln, Rpfleger 2000, 461). Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Der Gläubiger hat im vorliegenden Fall lediglich eine nach Steuerart, Zeitraum, Fälligkeit, Betrag und Säumniszuschlägen gesplittete Liste als Anlage beigefügt. Die zugrundeliegenden Bescheide sind weder im Einzelnen konkret bezeichnet noch gar vorgelegt. Zur Vorlage der Bescheide bestand aber im vorliegenden Verfahren schon deshalb Veranlassung, weil der Schuldner eingewandt hat, dass es die nämlichen Titel nicht gebe und keiner dieser Bescheide ihm bislang zugestellt sei.

Vor diesem Hintergrund habe er auch gegen „alle gegen ihn ergangenen Bescheide über Einkommenssteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer Rechtsmittel“ eingelegt, um zu erfahren, worum es überhaupt gehe. Es ist daher nicht einmal feststellbar, ob die jeweiligen nicht näher bezeichneten Bescheide dem Schuldner überhaupt bekannt gegeben worden sind. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 1993 bis 1995, die nach dem Vorbringen des Gläubigers mit Bescheid vom 20. 3. 2002 abgeändert und ausweislich der von dem Gläubiger vorgelegten Ablichtung der Zustellungsurkunde dem Schuldner am 21. 3. 2002 zugestellt worden sind. Nach dem Vorbringen des Gläubigers wurden die hiergegen gerichteten Einsprüche des Schuldners durch Bescheid vom 6. 8. 2002 als unbegründet zurückgewiesen. Es ist aber nicht mitgeteilt oder nachgewiesen, ob und wann dem Schuldner die Einspruchsentscheidung zugestellt wurde.

Soweit der Gläubiger wiederholt vorgetragen hat, dass – mit Ausnahme der geänderten Umsatzsteuer für die Jahre 1993 bis 1995 – sämtliche Bescheide und Entscheidungen mit einfachem Brief bekannt gegeben worden seien und davon auszugehen sei, dass dem Schuldner sämtliche Entscheidungen zugegangen seien, weil dieser sämtliche Verwaltungsakte angefochten habe, genügt diese Erklärung nicht. Ein Zugang kann insoweit eben gerade nicht angenommen werden. Mit Blick auf die Erklärung des Schuldners, pauschal gegen alle gegen ihn ergangenen Bescheide Rechtsmittel eingelegt zu haben, kann allein aus der Durchführung etwaiger einzelner Rechtsmittelverfahren nicht ohne weiteres auf den Zugang sämtlicher Bescheide geschlossen werden. Trotz gerichtlicher Aufforderung hat der Gläubiger keine Unterlagen vorgelegt, aus denen sich ergibt, dass der Schuldner die entsprechenden Bescheide auch tatsächlich erhalten hat.

Im Übrigen dürfte der Nachweis der Bestandskraft eines Bescheides regelmäßig nicht allein durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Bescheides und der Urkunde über seine Zustellung an den Betroffenen, sondern nur durch Vorlage der Steuerakte zu führen sein. Denn aus dem Bescheid und seiner Zustellung allein ergibt sich nicht, dass der Betroffene kein Rechtsbehelf eingelegt hat (vgl. OLG Köln,

Rpfler 2000, 461). Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, dass das von den Steuerbehörden zu wahrende Steuergeheimnis hinter dem im Verhältnis vorrangigen Grundrecht des Schuldners auf Freiheit der Person, zu dessen Schutz die Verfahrensvorschriften bestehen, zurücktritt (vgl. LG Dresden, Rpfler 1999, 501).

Schließlich hat der Gläubiger auch nicht nachgewiesen, dass die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht zu einer vollständigen Befriedigung geführt hat (§ 284 Abs. 1 Ziffer 1 AO). Die schlichte Vorlage der Anordnung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vom 23. 9. 2002 genügt insoweit nicht, zumal nicht hinreichend sicher festgestellt werden kann, welche Rückstände auf Grund welcher Steuerbescheide zu jenem Zeitpunkt tatsächlich bestanden. Der in dem nämlichen Bescheid aufgeführte Rückstand von 261 671,84 Euro stimmt im Übrigen nicht einmal der Summe nach mit der dem Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft beigefügten Liste überein, die Steuerrückstände in Höhe von 187 634,61 Euro sowie Säumniszuschläge von 77 244,73 Euro ausweist.

§§ 807, 901 ZPO; 185a, 186 GVGA

Zur Glaubhaftmachung durch den Gläubiger, dass er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, reicht der Hinweis auf einen im Schuldnerverzeichnis eingetragenen Haftbefehl nicht aus.

LG Kassel, Beschl. v. 21. 8. 2003
– 3 T 521/03 –

Aus den Gründen:

Das gemäß §§ 793, 567 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO an sich statthafte Rechtsmittel wahrt Form und Frist des § 569 ZPO und ist daher zulässig; sachlich musste es indes mit der zutreffenden Entscheidung des Amtsgerichts sein Bewenden haben.

Nach Erteilung eines Auftrags im Sinne des § 900 Abs. 1 ZPO ist der Schuldner gemäß § 807 Abs. 1 ZPO verpflichtet, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel zu bezeichnen, wenn (1) die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, (2) der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, (3) der Schuldner die Durchsuchung nach Maßgabe von § 758 ZPO verweigert oder (4) der Gerichtsvollzieher den Schuldner nach fristgerechter Ankündigung wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat. Mit der – seit dem 1. 1. 1999 geltenden – Neufassung dieser Bestimmung durch das Zweite Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle) vom 17. 12. 1997 (BGBl. I 3039) ist danach einerseits dem Streit über die Frage, ob die Verweigerung einer freiwilligen Durchsuchung der Wohnung des Schuldners oder seine sonst mangelnde Mitwirkung bei der Vollstreckung für sich allein die Merkmale von § 807 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO belegt, ein Ende gesetzt (vgl. Hornung, Rpfler 1998, 388 (391); Steder, Rpfler 1998, 388 (391) jeweils m. w. N.), andererseits der früheren Rechtsprechung zur Indizwirkung nicht gelöschter Haftanordnungen der Boden entzogen; denn diese Rechtsprechung (vgl. etwa KG, JurBüro 1996, 46 = Rpfler 1995, 512; LG Bochum, Rpfler 1990, 128; Jenisch, Rpfler 1988, 461 (464) m. w. N.) beruhte auf der – nach altem Recht durchaus zutreffenden – Erwägung, dass der Erlass eines Haftbefehls notwendig die Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung voraussetzte und diese wiederum nur bestand, wenn eine Pfändung bereits

fruchtlos geblieben oder deren Aussichtslosigkeit anderweit glaubhaft gemacht war. Dann rechtfertigte sich auch zugunsten anderer Gläubiger zumindest über einen kürzeren Zeitraum hinweg die Annahme, nach der Lebenserfahrung sei es seit Erlass der im Schuldnerverzeichnis eingetragenen Haftanordnung höchstwahrscheinlich nicht zu einer nachhaltigen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners gekommen.

Nach derzeitiger Gesetzeslage kommt diese Argumentation – worauf sowohl die zuständige Gerichtsvollzieherin als auch das Amtsgericht zutreffend hingewiesen haben – nicht mehr in Betracht; denn nunmehr kann eine Haftanordnung auch auf Umständen beruhen, die keine tragfähigen Schlüsse auf das unzureichende Leistungsvermögen des Schuldners und den deshalb zu erwartenden Fehlschlag der Pfändung zulassen. Zwar hat ein Teil der Rechtsprechung (vgl. etwa LG Ansbach, Rpfler 1992, 119; LG Traunstein, Rpfler 1989, 115; LG Dortmund, Rpfler 1987, 165) bei Verwirklichung des jetzt in § 807 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO geregelten Falls noch angenommen, eine Glaubhaftmachung im Sinne von § 807 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO sei erfolgt, weitergehende Entscheidungen sind aber vereinzelt geblieben (vgl. etwa LG Dessau, JurBüro 1997, 272; dagegen LG Berlin, JurBüro 1997, 662).

Beruhet eine Haftanordnung – was hier nicht auszuschließen ist – auf § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO darf jedenfalls nicht mehr unterstellt werden, der Schuldner habe sich der Zwangsvollstreckung bewusst widersetzt, weshalb er als pfandlos gelten müsse; denn nach der Lebenserfahrung kann die mangelnde Mitwirkung bei der Zwangsvollstreckung auf vielfältigen Gründen beruhen. Dass sie gerade durch die Aussichtslosigkeit der Pfändung veranlasst wird, ist infolgedessen zumindest nicht überwiegend wahrscheinlich. Im Gegenteil kann das Verhalten des Schuldners ohne weiteres auch von bloßer Nachlässigkeit oder der Absicht einer bestmöglichen Verzögerung der an sich erfolgversprechenden Pfändung getragen sein. Damit ist die in § 807 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO angesprochene Gestaltung so wenig mit einer bestimmten – regelmäßig unzureichenden – Befriedigungsaussicht verknüpft, dass eine auf ihrer Grundlage erlassene Haftanordnung nicht mehr geeignet erscheint, den Tatbestand des § 807 Abs. 1 Ziff. 2 ZPO glaubhaft zu machen.

Dies gilt selbst bei Berücksichtigung der Nachteile, die üblicherweise mit einer fortbestehenden Eintragung im Schuldnerverzeichnis verbunden sind. Zwar werden überlegt handelnde Schuldner nach Maßgabe von § 915a Abs. 2 Ziff. 1 ZPO regelmäßig um eine vorzeitige Löschung bemüht sein, wenn sie den zunächst vollstreckenden Gläubiger befriedigt haben, kommt es dazu nicht, folgt daraus aber keineswegs mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein gänzlicher Fehlschlag der früheren Vollstreckung. Erfahrungsgemäß verbleiben an sich lösungsfähige Eintragungen oft vielmehr nur infolge unzureichenden Wissens um Wirkung und Funktion des Schuldnerverzeichnisses oder etwa deshalb bestehen, weil der Schuldner kein aktuelles Interesse an einer Kreditgewährung hat. Das wird besonders deutlich, wenn im Schuldnerverzeichnis – wie vorliegend – nur eine Haftanordnung, nicht jedoch eine (folgende) eidesstattliche Versicherung verzeichnet ist. Dann spricht nämlich einiges für hinreichende Tilgungsleistungen; denn hat ein Gläubiger erst einmal die Haftanordnung erwirkt, ist in aller Regel zu erwarten, dass er einen fortdauernd säumigen Schuldner auch zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zwingt. Wird letzteres vermieden, legt das zumindest die Vermutung einer zwischenzeitlichen Befriedigung nahe.

Schließlich sprechen auch systematische Gründe gegen die von der Beschwerdeführerin gewünschte Entscheidung; denn

dem Gesetzgeber war der damalige Stand der Rechtsprechung bei Erlass der 2. Zwangsvollstreckungsnovelle fraglos bekannt. Hielt er es deshalb nur für geboten, die bestehenden Zweifelsfragen mit den in § 807 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 ZPO getroffenen Regelungen zu klären, darf nicht angenommen werden, es habe seinem Willen entsprochen, das Vorgehen des Vollstreckungsgläubigers ohne konkrete Bestimmung noch weiter dahin zu erleichtern, dass stets allein die Eintragung im Schuldnerverzeichnis eine fortdauernde Pflicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung begründete. Hätte der Gesetzgeber diese Absicht gehabt, wäre es ein leichtes gewesen, sie im Zuge der anstehenden Neufassung umzusetzen. Geschah das nicht, muss daran festgehalten werden, dass die in § 807 Abs. 1 ZPO bestimmten Voraussetzungen zunächst dem Schutz des Schuldners dienen und deshalb nicht jedes Sinns beraubt werden dürfen.

Ist der Schuldner nach alledem derzeit noch nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet, unterlag die Beschwerde der Zurückweisung.

Anmerkung der Schriftleitung:

Siehe auch die gleichlautenden Entscheidungen der Amtsgerichte Hann. Münden, DGVZ 2002, S. 94; Freyung, DGVZ 2002, S. 142; und Osterode am Harz, DGVZ 2002, S. 159, sowie die Anmerkungen dazu mit weiteren Hinweisen.

§§ 902, 909 ZPO; 186, 187 GVGA; 10, KV 270 GvKostG

Es spricht nichts gegen die Verhaftung des auf Grund einer Vorladung im Geschäftszimmer des Gerichtsvollziehers freiwillig erschienenen und zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereiten Schuldners. Vielmehr handelt es sich hierbei um eine dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechende Vorgehensweise, die auch die Entstehung der Verhaftungsgebühr nach KV 270 GvKostG rechtfertigt.

**AG Augsburg, Beschl. v. 28. 8. 2003
– 2 M 24539/03 –**

Aus den Gründen:

Am 9. 4. 2003 erließ das Amtsgericht Augsburg auf Antrag der Gläubigerin gegen die Schuldnerin Haftbefehl. Mit Schreiben vom 13. 4. 2003 unterrichtete die Gerichtsvollzieherin die Schuldnerin von dem Haftbefehl und forderte sie zur Vermeidung von unnötigem Aufsehen auf, am 24. 4. 2003 um 9 Uhr im Gerichtsvollzieherbüro zu erscheinen. Am 24. 4. 2003 wurde die Schuldnerin unter Übergabe des Haftbefehls verhaftet und nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entlassen.

Mit Schreiben vom 27. 4. 2003 hat die Gerichtsvollzieherin u. a. für die Verhaftung 30 Euro in Rechnung gestellt. Mit Schreiben vom 22. 7. 2003 hat die Gläubigerin hiergegen Erinnerung eingelegt. Es ist das Vorliegen eines Verhaftungsauftrags bestritten worden sowie die Verhaftung, wenn die Schuldnerin freiwillig erschienen ist. Stellung genommen haben die Gerichtsvollzieherin mit Schreiben vom 1. 8. 2003 und der Bezirksrevisor mit Schreiben vom 27. 8. 2003.

Die nach § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung vom 22. 7. 2003 gegen den Ansatz der Verhaftungsgebühr in der Kostenforderung vom 27. 4. 2003 ist als unbegründet zurückzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Gläubigerin lag ein Verhaftungsauftrag bereits im Kombi-auftrag vom 7. 1. 2003 auf dessen Rückseite vor; er wurde allerdings zunächst von der Ge-

richtsvollzieherin übersehen, was vorliegend indes unerheblich ist.

Die Verhaftungsgebühr nach Nr. 270 KV des GvKostG in Höhe von 30 Euro ist angefallen, weil die Schuldnerin am 24. 4. 2003 von der Gerichtsvollzieherin verhaftet wurde. Dem steht nicht entgegen, dass die Gerichtsvollzieherin aufgrund des Haftbefehls vom 9. 4. 2003 die Schuldnerin zunächst mit Schreiben vom 13. 4. 2003 aufforderte, am 24. 4. 2003 zur Vermeidung unnötigen Aufsehens zu erscheinen und sie dann im Termin am 24. 4. 2003 verhaftete.

Mit Erlass des Haftbefehls und dem Verhaftungsverfahren begann ein vom EV-Verfahren unabhängiges Zwangsverfahren, das sog. Verhaftungsverfahren. Die Gerichtsvollzieherin konnte damit nur noch nach § 186 ff. GVGA und nicht mehr nach § 185a ff. GVGA vorgehen; insbesondere ist ab Erlass des Haftbefehls auch § 900 ZPO, insbesondere Absatz 4 (Widerspruchsverfahren) nicht mehr anwendbar. Die Art und Weise der Verhaftung ist im Gesetz nicht näher geregelt, wird aber durch die GVGA näher ausgestaltet und vom Rechtsstaatsprinzip bestimmt.

Die Vorgehensweise der Gerichtsvollzieherin entspricht dem Gebot eines fairen rechtsstaatlichen Verfahrens sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und bedeutet nur, dass eine Verhaftung mit polizeilicher Unterstützung unterbleibt. Sie ist in § 187 Nr. 1 Satz 2 GVGA ausdrücklich vorgesehen (a. A. allerdings der Direktor des Amtsgerichts Memmingen in einem an den Präsidenten des Landgerichts Memmingen gerichteten Schreiben vom 21. 3. 2003, in dem er anführt, dass sich Freiwilligkeit und Freiheitsentziehung ausschließen, also eine Verhaftung bei freiwilligem Erscheinen zu unterbleiben hat).

Im Schreiben vom 13. 4. 2003 hat die Gerichtsvollzieherin auch klar zum Ausdruck gebracht, dass es sich um einen Verhaftungstermin und keinen bloßen Termin zur freiwilligen Abgabe der EV handelt, wenn es dort u. a. heißt: „Ich bin beauftragt, Sie zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung zu verhaften. Um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, fordere ich Sie auf, am Donnerstag, 24. 4. 2003, um 9 Uhr im GV-Büro zu erscheinen. Sollten Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, müssen Sie sich alle weiteren Schritte, besonders eine Verhaftung zu einer nicht genehmen Zeit, u. U. mit polizeilicher Unterstützung, selbst zuschreiben“.

Im Übrigen hätte die Gerichtsvollzieherin nach dem Erlass des Haftbefehls keinen Termin zur Abgabe der EV bestimmen dürfen, weil insoweit für die Gerichtsvollzieherin das EV-Verfahren abgeschlossen war (vgl. §§ 900 und 901 ZPO sowie §§ 185–185f GVGA und §§ 186–187 GVGA), so dass insbesondere § 185b GVGA über die Terminbestimmung nicht anzuwenden ist. Die Schuldnerin hätte der Verhaftung nur dadurch entgehen können, dass sie vor dem Verhaftungstermin gezahlt (vgl. § 186 Nr. 5 GVGA) oder freiwillig die EV vor dem Verhaftungstermin abgegeben hätte, indem sie einen entsprechenden Termin bei der Gerichtsvollzieherin vorher beantragt hätte (dies ist §§ 187 Nr. 1 III Satz 3, Nr. 3 Satz 1, 187 Nr. 7 Satz 1 GVGA sowie § 902 Abs. 2 ZPO mittelbar zu entnehmen).

Ob dies sogar dann gilt, wenn der Schuldner zu Beginn des Verhaftungstermins zahlt oder die EV von sich aus abgibt, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, weil hier zunächst die Verhaftung erfolgte. Die Gerichtsvollzieherin war nicht verpflichtet, die Schuldnerin vor der Verhaftung zu belehren, dass eine Verhaftung unterbleiben wird, wenn sie vorher noch zahlt oder die EV freiwillig abgibt. Durch die zulässige Verhaftung ist damit nicht nur eine Gebühr nach Nr. 640 KV des GvKostG in Höhe von 12,50 Euro entstanden.

■ BUCHBESPRECHUNG

Höver, Gebührentabellen

mit Erläuterungen für Gerichte, Rechtsanwälte, Notare, Rechtsbeistände, Gerichtsvollzieher und Behörden. Begründet von *Albert Höver*, Ministerialrat a. D., weitergeführt und bearbeitet von *Wolfgang Bach*, Regierungsdirektor a. D., unter Mitarbeit von *Jürgen Bach*, Oberamtsrat. 32., neu bearbeitete Auflage 2003. 240 Seiten. Kartonierte. 18,- Euro. ISBN 3-8114-191-3. C.F.Müller, Hüthig Fachverlage, Heidelberg (www.cfmüller-verlag.de).

Zahlreiche Änderungen der Justizkostengesetze machten eine Neuauflage des sich bereits seit 1952 auf dem Markt befindlichen Werkes notwendig. Auch die durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten (OLG-Vertretungsänderungsgesetz – OLGVertrÄndG) vom 23. Juli 2002 – BGBl. I S. 2850 – durchgeführten Änderungen des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG) fanden in der Neuauflage des „Höver“ Beachtung.

Durch eine im Buch eingearbeitete Griffabelle lassen sich die einzelnen Gebührentabellen schnell finden. Leider ist es immer noch notwendig, die Gebührentabellen für die neuen und alten Bundesländer getrennt darzustellen. Dem trägt die 32. Auflage des hier besprochenen Buches Rechnung.

Auch im Zeitalter der Datentechnik ist ein Blick in eine übersichtlich gestaltete Tabelle oft schneller als das Suchen der Daten auf dem Rechner.

■ VOR 90 JAHREN

Die Neuerungen im Gerichtsvollzieherwesen in Württemberg.

In Württemberg waren nach dem bisherigen Ausführungsgesetz zum GV-Gesetz (Art. 29) in der Regel die Ortsvorsteher oder von diesen bestimmte Personen GV. Damit war das württembergische Gerichtsvollzieherinstitut im Vergleich zu den Einrichtungen anderer Bundesstaaten recht rückständig. Darin ist nun eine Wandlung eingetreten. Am 1. Oktober 1911 ist nunmehr auf Anordnung des württembergischen Justizministeriums eine Neuregelung des Gerichtsvollzieherwesens erfolgt.

In vielen Punkten ist das jetzige Institut dem preußischen nachgebildet worden.

GV in Württemberg kann jeder Reichsangehörige, der in Württemberg die Dienstprüfung bestanden hat, werden. Die Prüfung findet in Stuttgart statt. Die Zulassung zur Prüfung wird von einem ordnungsmäßigen Vorbereitungsdienst von in der Regel 6 Monaten abhängig gemacht. Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche; die Prüfungskommission setzt sich aus höheren und mittleren Justizbeamten zusammen. Gegenstand der Prüfung sind vor allem das Zustellungswesen und die Zwangsvollstreckung neben anderen Rechtsgebieten, in denen der GV tätig zu sein hat.

Die Stellen der GV sind zu 4/10 den Militäranwärtern vorbehalten. Von den übrigen Stellen will das Ministerium 2/10 mit Angehörigen des Landjägerskorps besetzen.

Der GV muss dem Staate eine Sicherheit (Kautions) in Höhe von M 1000 stellen.

Die GV haben neben festem Gehalt und Wohnungsgeld einen Anteil an den von ihnen vereinnahmten Gebühren. Die Höhe des Anteils soll alljährlich vom Justizministerium festgestellt werden.

Für die bisherigen GV sind Übergangsbestimmungen erlassen worden. Sie können von der Ableistung eines Vorbereitungsdienstes und der Ablegung einer Prüfung befreit werden.

Die Festanstellung der GV erfolgt unter Vorbehalt einer vierteljährlichen Kündigung.

– Auszug aus der DGVZ 1912, S. 22 –

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, „Zur Vorgehensweise bei der Vollstreckung in einen Darlehensrückzahlungsanspruch“. In: *Insolvenz und Vollstreckung*. 2003/7. S. 257.

Bales, Klaus, „Fünf Jahre neue Insolvenzordnung: praxisrelevante Rechtsprechung aus Bankensicht“. In: *Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht*. 2003, 14. S. 572–582.

Brinkmann, Uwe, „Das Einkommen an sich bei der Prozesskostenhilfeprüfung: Die Einkommensquellen“. In: *Das juristische Büro*. 2003, 7. S. 344–348.

Esser, Phillip: „Zusammenfassender Bericht zum Forum „Verbraucherinsolvenz.“ In: *Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Problemen des Insolvenzrechts*. 2002. S. 117–122.

Himmelsbach, Rainer; Jan Achsnick, „Faktische Geschäftsführung durch Banken: Gefahr oder Scheinproblem?“. In: *Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung*. 2003, 7. S. 355–360.

Kohte, Wolfhard: „Aktuelle Rechtsfragen der Verbraucherinsolvenz“. In: *Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Problemen des Insolvenzrechts*. 2002. S. 103–116.

Röhm, Peter M., „Verbraucherbankrott“. In: *Die Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht*. 2003, 12. S. 535–542.

Schmerbach, Ulrich, „Rechtliche Aspekte der Selbständigkeit natürlicher Personen im Insolvenzverfahren und in der Wohlverhaltensperiode“. In: *Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht*. 2003, 6. S. 256–267.

Steindorfner, Michael, „Modernisierung der Justiz des Landes Baden-Württemberg: neue Steuerungsinstrumente und richterliche Unabhängigkeit“. In: *Gedächtnisschrift für Rolf Keller*. 2003. S. 271–288.

Vallender, Heinz: „Ein redlicher Schuldner?“. In: *Zeitschrift für Verbraucher-Insolvenzrecht*. 2003, 6. S. 253–256.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50672 Köln, Goebenstraße 3, Telefon (02 21) 1 70 35 15, Telefax (02 21) 1 70 35 14, E-Mail: dgvgz@dgvb.de. **Verantwortlich:** Schriftleiter Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Str. 8, Telefon (0 72 23) 80 76 25.

Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co., 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich 35,-€ einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,-€. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.

Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitschrift betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50672 Köln, Goebenstraße 3, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Grit und Mathias Wenig GbR, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigelegt.

Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.